



VERKEHRS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen

Wichtige Telefonnummern

Notruf Feuerwehr (extern)	-112
Notruf Polizei	-110
Flughafeneinsatzzentrale	-600
Bei technischen Störungen	-701
Störungen im Bereich Safety und Security	-150
Verkehrsleitung vom Dienst/Luftaufsicht	-315

Alle in diesem Dokument angegebenen dreistelligen Telefonnummern gelten im Flughafen Memmingen (FMM) -internen Telefonnetz.

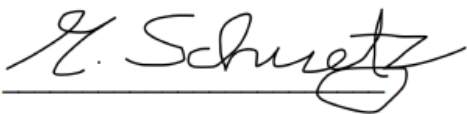
Externe Anrufe wählen bitte vorweg die 08331 / 9725- und dann die dreistellige Telefonnummer.

Vorwort

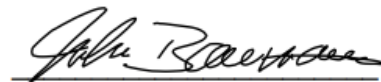
Am Flughafen Memmingen wurde zur Abwehr von Gefahren durch Personen- und Fahrzeugverkehr, die sich im Sicherheitsbereich bewegen, eine Verkehrs- und Zulassungsordnung gemäß den Vorgaben der VO (EU) Nr. 139/2014 erstellt.

Die Verkehrs- und Zulassungsordnung ist allen betreffenden Personen zugänglich und durch den Flughafenbetreiber genehmigt.

Memmingerberg, den 01.04.2024



ppa. Marcel Schütz
Director Aviation



i.V. Julia Baumann
Nominated Person Operations

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Telefonnummern	2
Vorwort	3
Allgemeines	6
Begriffserklärungen.....	7
Abkürzungen.....	9
A Verkehrsordnung	10
1. Verhaltensregeln	10
1.1. Grundregeln.....	10
1.2. Vorfahrtsregeln	12
1.3. Geschwindigkeit	13
1.4. Sicherheitsabstände	14
1.5. Betrieb von Fahrzeugen.....	17
1.6. Fahren und Bewegen auf dem Vorfeld.....	20
1.7. Parkpositionen.....	21
1.8. Rollfeld	24
1.9. Verkehrsbehindernde Zustände, Verunreinigungen und FOD.....	26
1.10. Besondere Witterungsverhältnisse	26
1.11. Verhalten bei Unfällen	27
1.12. Sonderregeln	28
2. Verkehrszeichen.....	30
2.1. Vorschriftenzeichen	30
2.2. Markierungen auf dem Vorfeld.....	31
2.3. Verkehrszeichen und Markierungen auf dem Rollfeld	35
B Zulassungsordnung	36
1. Berechtigungen zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs.....	36
1.1. Ausweisbestimmungen.....	36
1.2. Allgemeine Regelungen zu den Basis- und Fahrberechtigungen.....	38
1.3. Basisberechtigung Vorfeld	39
1.4. Basisberechtigung Rollfeld	39
1.5. Fahrberechtigung Vorfeld	40
1.6. Zusatzfahrberechtigung Rollfeld	41
1.7. Temporäre Fahrerlaubnis	41

2.	Fahrzeugzulassung	42
2.1.	Allgemeines	42
2.2.	Antragsstellung	43
2.3.	Dauerhafte Fahrzeugzulassung	44
2.4.	Temporäre Fahrzeugzulassung (Tagesplakette)	44
2.5.	Fahrzeugzulassung für das Rollfeld	44
2.6.	Voraussetzungen für die Fahrzeugzulassung Rollfeld	45
2.7.	Versicherungsschutz	46
3.	Leitvorgang für Fahrzeuge	47
C Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung		48
1.	Ziel und Zweck	48
2.	Überwachung der Verkehrs- und Zulassungsordnung	49
2.1.	Allgemeine Überwachung	49
2.2.	Geschwindigkeitskontrolle	49
2.3.	Rechte und Pflichten kontrollberechtigter Personen	50
3.	Maßnahmen bei Verstößen	51
3.1.	Allgemeines	51
3.2.	Maßnahmenkatalog	51
4.	Sammlungen der Daten	56
5.	Saldoreduktion	56
6.	Einspruchsrecht und Einspruchsgremium	56
D Safety Management System (SMS)		57
1.	Definition	57
2.	Beteiligte	57
3.	Meldewege	58
4.	Auskunftspflicht	58
E Anhänge		59
1.	Grundsätze der Funkkommunikation	59
2.	Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen	61
3.	Flughafenkarte	62
3.1.	Übersichtskarte Nordbereich	62
3.2.	ICAO-Flughafenkarte und Flughafenkarte mit Strecken	63

Allgemeines

Die Verkehrs- und Zulassungsordnung für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens ergänzt die Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Memmingen und ist Bestandteil des Flugplatzhandbuchs gemäß VO (EU) 139/2014 ADR.OR.E.005.

Sie ist für alle Benutzer beim Betreten oder Befahren verbindlich. Den Anweisungen der kontrollberechtigten Personen der Flughafen Memmingen GmbH, sowie berechtigter Stellen ist Folge zu leisten. Berechtigte Stellen sind insbesondere auch die Landespolizei, das Luftamt Südbayern, der Zoll sowie andere Aufgabenträger in Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben.

Der FMM kann den Aufenthalt und Verkehr im nicht öffentlichen Bereich aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Besondere Regelungen in Sonderfällen bleiben der Verkehrsleitung vorbehalten (zum Beispiel Winterdienst oder Bauarbeiten).

Die Verkehrs- und Zulassungsordnung betrifft alle Geschlechter, zur einfacheren Verständlichkeit des Textes sind die Angaben nur in der männlichen Form gewählt.

Das Gelände des Flughafens ist Privatgrund. Im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens ist, soweit das Flughafenunternehmen den öffentlichen Verkehr zulässt, die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens gilt die „Verkehrs- und Zulassungsordnung für den Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen“ sowie die Flughafenbenutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Alle anfallenden Kosten, wie beispielsweise für die Schulung zur Erlangung einer Berechtigung oder Ausstellung einer Fahrzeugplakette, sind der geltenden Endgeldordnung der Flughafen Memmingen GmbH zu entnehmen.

Für alle Verkehrsteilnehmer im Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen gelten unter anderem folgende weitere Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung: Flughafenbenutzungsordnung (FBO), Straßenverkehrsordnung (StVO), Ausweisordnung.

Die Verkehrs- und Zulassungsordnung ersetzt die Bodenverkehrsordnung. Mit dem Datum der Veröffentlichung der Verkehrs- und Zulassungsordnung tritt der Teil A Verkehrsordnung und Teil C Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung direkt in Kraft. Das Kapitel 1 des Teil B Zulassungsordnung tritt mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung in Kraft. Das Kapitel 2 des Teil B Zulassungsordnung tritt mit einer Übergangsfrist von 3 Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Einführung der Verkehrs- und Zulassungsordnung und nach Ende der obengenannten Übergangsfrist verlieren alle Berechtigungen, die vor dem Datum der Einführung durchgeführt wurden, ihre Gültigkeit.

Begriffserklärungen

Abstellfläche

Fläche zum Abstellen von Fahrzeugen und Equipment im Vorfeldbereich (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (6)). Im Zusammenhang mit Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten haben Parken und Abstellen die gleiche Bedeutung. Abstellflächen oder Parkplätze sind jene Flächen die in der „Übersichtskarte Nordbereich“ markiert sind oder klar durch Bodenmarkierungen oder Schilder markiert sind.

Amtliche Fahrerlaubnis

Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nach FeV zum Führen eines Kraftfahrzeugs (amtlicher Führerschein).

Anti-Collision Light

alternative Bezeichnung: Zusammenstoßwarnlicht. Warnt vor Gefahren im Bezug zu laufenden Triebwerken. Rot oder weiß blinkendes Licht am Luftfahrzeug.

Basisberechtigung

Die personengebundene Berechtigung zum unbeaufsichtigten Betreten bestimmter Bereiche im Sicherheitsbereich.

Berechtigungsnachweis

Ausweis über die von der Flughafen Memmingen GmbH erteilte Berechtigung zum Betreten oder Befahren bestimmter Bereiche im Sicherheitsbereich sowie weiterer Berechtigungen.

Bereitstellfläche GSE

Fläche zur Bereitstellung von Fahrzeugen und Equipment während der Abfertigung eines Luftfahrzeugs (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (5)).

Betriebsstraße

Verkehrsweg im Sicherheitsbereich, gekennzeichnet durch weiße durchgehende Begrenzungslinien, mit und ohne gestrichelte Mittellinie (siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (1)).

Dunkelheit

Zeitraum zwischen der bürgerlichen Abenddämmerung und bürgerlichen Morgendämmerung.

Fahrberechtigung

Die personengebundene Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen in bestimmten Bereichen des Sicherheitsbereiches.

Fahrzeug

Der Begriff „Fahrzeug“ beschreibt alle Fahrzeuge, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen und die am Verkehr im Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen teilnehmen. Im Wesentlichen sind dies die in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften und Normen definierten Gerätegruppen sowie selbstfahrende Arbeitsgeräte, Fahrräder und Pedelecs:

- Flurförderzeuge gemäß DGUV Vorschrift 67 - 69;
- Fahrzeuge gemäß DGUV Vorschrift 70 u. 71;
- Luftfahrt-Bodengeräte gemäß DIN EN 1915-1.

Fahrzeugzulassung

Zulassung für ein Fahrzeug zum Befahren bestimmter Bereiche im Sicherheitsbereich.

Flugbewegungsflächen (Movement Area)

Rollfeld und Vorfeld

Flugbetriebsflächen (Manoeuvring Area)

Rollfeld

Flughafenausweis

Berechtigungsausweis zum Betreten des Sicherheitsbereichs des Flughafens Memmingen.

Follow-Me

Schwarz-gelb kariertes Fahrzeug (Follow-Me) zum Lotsen von Luftfahrzeugen

Kontrollberechtigte Personen

Kontrollberechtigte Personen sind jene Personen, die zur Überwachung der Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung zuständig sind. Dieser Personenkreis beläuft sich auf die Verkehrsleitung, die Verkehrsleitung vom Dienst (VvD), das Safety Office, Luftaufsicht, EASA Compliance und Personal der Ausweisstelle. Außerdem sind Behördenvertreter bei Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie in Einzelfällen weiter definierte Personen kontrollberechtigt.

Leitfahrzeug

Fahrzeug zum Leiten von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich.

Nord- und Südbereich

Der Sicherheitsbereich des Flughafens wird für Betriebszwecke in einen Nordbereich und einen Südbereich aufgeteilt. Getrennt werden die Bereiche durch die Start- und Landebahn sowie einer gedachten Verlängerungslinie dieser.

Parkposition

Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeugs inklusive der markierten Bereitstellflächen.

Parkpositionsbereich / Luftfahrzeugabstellposition

Durch Markierungen begrenzte Fläche zum Abstellen oder Abfertigen von Luftfahrzeugen (siehe Teil A Abschnitt 1.6.3 Absatz (1)).

Rollbahn

Zum Rollen von Luftfahrzeugen bestimmte Flächen im Flugsicherungsbereich einschließlich der Rollbahnstreifen.

Rollbereichsstraße

Besondere Art der Betriebsstraße, welche Rollbereiche von Luftfahrzeugen kreuzt. Siehe Teil A Abschnitt 2.2 Absatz (2)

Rollfeld

Die Start- und Landebahn (Piste) sowie die Rollbahnen einschließlich der diese Teile umgebenden Schutzzonen und Grünflächen. Das Rollfeld ist mit dem Zuständigkeitsbereich der Flugplatzkontrollstelle und Radio Frequency Area gleichzusetzen. Das Rollfeld wird durch eine rote Linie zu dem Zuständigkeitsbereich des FMM (Vorfelder) abgegrenzt.

Sicherheitsbereich

Nicht-öffentlicher, zutrittsbeschränkter Bereich, der nur über eine Sicherheitskontrollstelle erreichbar ist und im Luftsicherheitsprogramm als §8 LuftSiG Sicherheitsbereich beschrieben ist. Dieser umfasst das Terminal, das Verwaltungsgebäude, die Vorfelder, das Rollfeld sowie die Gepäckverteiler, die Flugzeughangars und Gerätehallen.

Vorfeld

Bereich zur Abfertigung von Fluggästen, Abstellung und Wartung von Luftfahrzeugen, bestehend aus Vorfeldrollbahnen, Parkpositionsbereichen, Fahrstraßen und Geräteabstellflächen.

Abkürzungen

AS	Ausweisstelle
EASA	Fachbereich EASA Compliance
ERA	Equipment Restraint Area
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FPKS	Flugplatzkontrollstelle
FMM	Flughafen Memmingen
SE	Safety Office
VL	Verkehrsleitung / Airside Operations / sowie die Stellvertretung
VvD	Verkehrsleitung vom Dienst
VZO	Verkehrs- und Zulassungsordnung

A Verkehrsordnung

1. Verhaltensregeln

1.1. Grundregeln

1.1.1. Allgemeines

Die vorliegende Verkehrs- und Zulassungsordnung ist für alle Verkehrsteilnehmer beim Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Memmingen verbindlich. Sofern in der Verkehrs- und Zulassungsordnung nichts anderes bestimmt ist, haben alle Verkehrsteilnehmer die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

- (1) Der Flugbetrieb, insbesondere der Rollverkehr, darf nicht beeinträchtigt werden. Flugrollverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
- (2) An den Kontrollstellen ist der Flughafenausweis unaufgefordert dem Kontrollpersonal vorzuzeigen bzw. dem Zugangskontrollsystem zuzuführen.
- (3) Beim Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Memmingen sind die Regelungen der VZO verbindlich zu befolgen und erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Das Betreten und Befahren des Rollfelds bedarf einer besonderen Berechtigung und einer Freigabe durch die FPKS (Tower).
- (5) Die Flughafen Memmingen GmbH kann den Verkehr im Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Besondere Regelungen in Ausnahme- und Sonderfällen bleiben vorbehalten. Von der Nutzung ausgeschlossen sind alle nicht als Fahrzeug nach §24 StVO definierten besondere Fortbewegungsmittel wie z.B. Inlineskates und Skateboards.
- (6) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (7) Um den Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen im Bereich der Flugbewegungsflächen unbegleitet betreten zu dürfen, muss jede Person mindestens über eine entsprechende Basisberechtigung Vorfeld oder Rollfeld gemäß Teil B Abschnitt 1 verfügen.
- (8) Um den Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen befahren zu dürfen, ist der Besitz einer entsprechenden Fahrberechtigung für den Sicherheitsbereich Voraussetzung (siehe Teil B Abschnitt 1). Für die Benutzung von sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie Fahrräder, Tretrollern oder Sonstigen, benötigt die Person lediglich eine Basisberechtigung.
- (9) Der Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen darf von Personen nur mit entsprechend zugelassenen Fahrzeugen befahren werden (siehe Teil B Abschnitt 2).
- (10) Die Mitnahme von Tieren in den Sicherheitsbereich ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch das Flughafenunternehmen im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte und Behörden, für Tiere, die von einem Fluggast mitgeführt werden. Tiere dürfen nur gesichert an Leinen oder in geeigneten Transportboxen mitgeführt werden.

- (11) Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das betrieblich unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das unnötige Laufenlassen von Motoren (z.B. bei unbesetzten Fahrzeugen) ist untersagt.
- (12) Fahrzeughalter und Fahrer sind dafür verantwortlich, dass die im Sicherheitsbereich eingesetzten Fahrzeuge, entsprechend der StVZO, verkehrs- und betriebssicher sind und die Zulassungsvoraussetzungen in Kapitel 2 dauerhaft erfüllt sind.
- (13) Die Regelungen des §23 Absatz 1a und 1b der StVO bezüglich der Nutzung elektronischer Geräte findet auch Anwendung für die Verkehrsordnung des Flughafens Memmingen. Zusätzlich hierzu, ist das Mitführen oder die Nutzung von Musikboxen oder Kopfhörern untersagt. Die Nutzung von Telefonen oder Funkgeräten zur betrieblichen (Tele- oder Funk-) Kommunikation ist gestattet.
- (14) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.
- (15) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich an die Betriebsstraßen zu halten. Kraftfahrzeuge dürfen Hallen und LFZ-Abstellflächen nur über die speziell markierten Betriebsstraßen anfahren. Das Fahren außerhalb der Betriebsstraßen ist nicht gestattet oder bei betrieblicher Notwendigkeit, als Teil des Abfertigungsprozess auf der Position, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- (16) In dem kompletten Sicherheitsbereich des Flughafens ist das Rauchen und der Konsum von E-Zigaretten, auch in geschlossenen Fahrzeugen, untersagt. Offenes Feuer, Funkenbildung, Lichtbögen und Schweißarbeiten sind auf Flugbewegungsflächen grundsätzlich verboten. Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (17) Wer Betriebs- oder Rollbereichsstraßen im Außenbereich des Flughafens betritt, hat Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN ISO 20471 Klasse 1 zu tragen. Wer Abfertigungstätigkeiten übernimmt muss mindestens Warnkleidung der Klasse 3 tragen.
- (18) Das Überholen ist generell unzulässig. Nur ruhende Verkehrsteilnehmer dürfen überholt werden.
- (19) Geplante Arbeiten auf oder in unmittelbarer Nähe der Flugbewegungsflächen müssen mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen bei der Verkehrsleitung schriftlich angemeldet werden. Unangemeldete Arbeiten müssen im Voraus bei der VvD angemeldet werden.

1.1.2. Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten

- (1) Personen, die im Sicherheitsbereich tätig sind, ist der Konsum von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten, während der Arbeitszeit sowie während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt verboten (absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot). Es gilt eine 0,0 Promille Grenze. Im Sicherheitsbereich ist der Konsum von Alkohol für Ausweisträger strikt verboten!
- (2) Der Flughafenunternehmer ist bei dringendem und begründetem Verdacht berechtigt, die vorgenannten Verbote durch Kontrollen zu überprüfen und die betroffenen Personen bei Verstößen oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend dem Sicherheitsbereich zu verweisen. Arbeitgeber der betroffenen Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der vorgenannten Verbote beizutragen. Darüber ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

1.2. Vorfahrtsregeln

Bei den Verkehrsteilnehmern gilt nachgenannte Reihenfolge der Vorfahrt im gesamten Sicherheitsbereich, sofern die FPKS in deren Zuständigkeitsbereich keine abweichenden Anweisungen erteilt:

1. Notfallfahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Blinklicht und Martinshorn im Einsatz zu einem Luftfahrzeug mit Notfallsituation auf dem Vorfeld oder nach Absprache mit der Flugplatzkontrollstelle auf dem Rollfeld.
2. Aus eigener Kraft rollende/schwebende Luftfahrzeuge dürfen in ihrem Rollvorgang nicht behindert werden. Einem abrollenden Luftfahrzeug ist bereits dann Vorfahrt zu gewähren, wenn davon auszugehen ist, dass bei einem Überqueren des Vorfelds oder der Nutzung der Rollbereichsstraße das Luftfahrzeug in seinem (Ab-) Rollvorgang behindert werden könnte. Deshalb gilt der Grundsatz: Befindet sich ein Luftfahrzeug mit blinkendem Anti-Collision Light oder eingeschaltetem Triebwerk/Propeller im Bereich der Rollbereichsstraße ist davon auszugehen, dass dieses unmittelbar vor dem Abrollen steht und es muss an der entsprechenden „Stopp bei Rollverkehr“ Haltelinie gewartet werden.
3. Luftfahrzeuge welche von einem Leitfahrzeug (Follow-Me) mit eingeschaltetem gelbem Blinklicht geführt werden. Eine Lotseneinheit darf nicht durchfahren werden.
4. Geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich deren Schleppfahrzeugen.
5. Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Blinklicht ohne Martinshorn im Einsatz zu einem Notfall ohne Luftfahrzeug.
6. Passagiere oder Passagierströme auf dem Vorfeld.
7. Flughafenbusse auch wenn diese nicht für den Passagiertransport im Einsatz sind.
8. Winterdienstfahrzeuge.
9. Fahrzeuge auf Flugbetriebsflächen (Rollfeld) haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen auf Flugbewegungsflächen (Vorfeld) und Betriebs- und Rollbereichsstraßen.
10. Fahrzeuge auf Betriebs- und Rollbereichsstraßen haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die aus angrenzenden Flächen des Vorfelds (Parkpositionsbereich, Abstell- und Bereitstellflächen).
11. Bei Kreuzungen und Einmündungen von Straßen sowie bei sonstigen Fahrten im Sicherheitsbereich gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist. Dieser Grundsatz gilt nicht für Kreisverkehre.
12. Fußgänger (Sonstige Fortbewegungsmittel, die keine Fahrzeuge sind, wie Fahrräder oder Roller).

1.3. Geschwindigkeit

(1) Die jeweils geltende Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

(2) Auf sämtlichen Betriebsstraßen, Vorfeldern und sonstigen Flächen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flugsicherung/Flugbetriebsflächen im Nordbereich, gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die Geschwindigkeit ist bei schlechten Straßen- oder Wetterbedingungen angemessen zu reduzieren. Der Fahrer muss jederzeit die Kontrolle über das Fahrzeug besitzen. Diese Höchstgeschwindigkeit ist gültig für alle Verkehrsteilnehmer (inkl. Fahrradfahrer oder Ähnliches).



(3) Auf sämtlichen Betriebsstraßen, Vorfeldern und sonstigen Flächen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flugsicherung/Flugbetriebsflächen im Südbereich, gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Diese Höchstgeschwindigkeit ist gültig für alle Verkehrsteilnehmer (inkl. Fahrradfahrer oder Ähnliches).



(4) Auf Vorfeldern mit abgestellten Luftfahrzeugen (im 2 Meter-Sicherheitsbereich), im Feuerwehrhof, in und um die Ankunftshalle/Gepäckverteiler (siehe Übersichtskarte Nordbereich), beim Vorbeifahren an vorwärtsgeparkten Fahrzeugen, im Umkreis von Passagieren sowie beim Vorbeifahren an Bussen gilt Schrittgeschwindigkeit. Als Schrittgeschwindigkeit werden 7 km/h definiert.

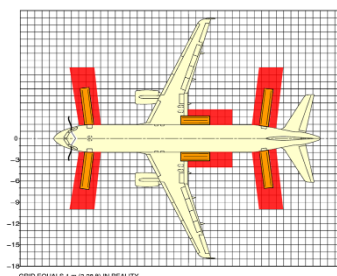
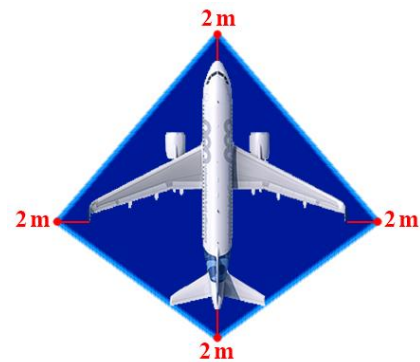
(5) Ausschließlich Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Blinklicht sind nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkung gebunden. Das Blaulicht ist nur in Notfällen einzuschalten, eine missbräuchliche Nutzung des Blaulichts kann geahndet werden.

(6) Auf dem Rollfeld im Kontrollbereich des Towers darf mit angemessener Geschwindigkeit gefahren werden (Richtgeschwindigkeit ist 50 km/h). Auf Anweisung der FPKS kann die Geschwindigkeit weiter erhöht werden.

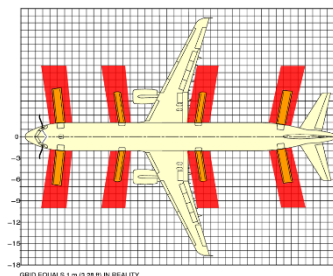
1.4. Sicherheitsabstände

1.4.1. Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug

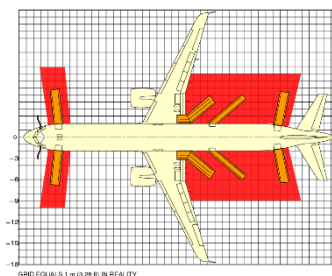
- (1) Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von 2 Meter um Bug, Tragflächenspitzen und Heck um das Luftfahrzeug verläuft. Die Punkte an den Tragflächenspitzen und am Heck sind von dem Bodenabfertigungsdienstleister mit jeweils einem Kegel zu markieren. Innerhalb dieses Bereichs gilt besondere Vorsicht und es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Vor Einfahrt in die Sicherheitszone ist eine Bremsprobe durchzuführen. Es dürfen nur Fahrzeuge einfahren und abgestellt werden, die während der Abfertigung eine Anbindung an das Luftfahrzeug benötigen (z.B. GPU, Gepäckförderbänder, Passagiertreppen, usw.)
- (2) Die Betankung von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten innerhalb der Sicherheitszone ist untersagt. Bei Austritt von Kraftstoff ist der zuständige Ramp Agent und die FEZ unverzüglich zu informieren.
- (3) Abfertigungsgeräten darf erst nach abgeschaltetem Anti-Collision Light, mit Bremsklötzen unterlegtes Hauptfahrwerk und Erlaubnis des Marshallers an das Luftfahrzeug gebracht werden.
- (4) Das Fahren sowie Abstellen von Fahrzeugen, Abfertigungsgeräten und Gegenständen unter dem Flugzeugrumpf oder den Tragflächen ist grundsätzlich verboten.
- (5) Besondere Vorsicht ist bei dem Aufenthalt unter dem Luftfahrzeugrumpf hinter dem Hauptfahrwerk geboten. Hier befinden sich Auslässe von heißen Flüssigkeiten und es besteht Lebensgefahr bei einem nach hinten kippen des Luftfahrzeugs.
- (6) Vor, beziehungsweise während des Anlassens der Triebwerke sowie während der Betankung mit Passagieren an Bord dürfen sich keine Fahrzeuge oder Geräte im Bereich der Notausstiege und der Passagiertüren befinden. Ein ungehindertes Ausfahren der Notrutsche muss sichergestellt sein. Dieser Bereich wird mit 8 Metern vor jeder Tür und je 1 Meter seitlich der Türen definiert. In den unterstehenden Grafiken sind die Sicherheitsbereiche um die Notausstiege der jeweiligen Flugzeugtypen markiert.



Boeing 737 und Airbus A320



Airbus A321-200

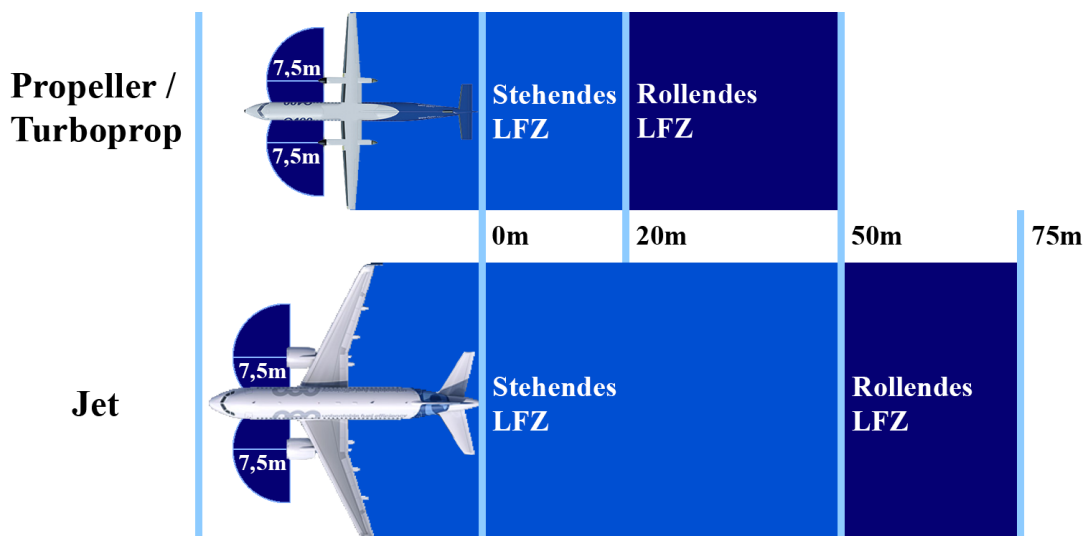


Airbus A321neo

1.4.2. Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit Laufenden Triebwerken

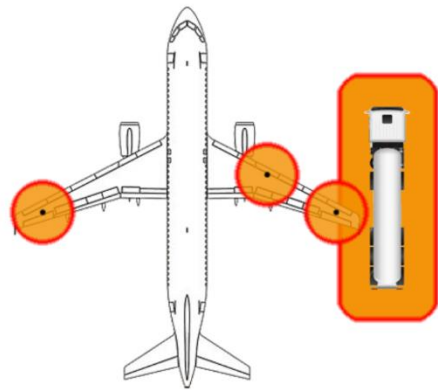
Der Gefahrenbereich von Luftfahrzeugen, genauer der Ansaugbereich vor den Triebwerken und der Abgasstrahl (Jet Blast / Propwash) hinter den Triebwerken, stellt ein erhöhtes Risiko für Verletzungen oder Beschädigungen dar und darf bei laufenden Triebwerken oder blinkendem weißen oder roten Anti-Collision Light nicht betreten oder befahren werden. Aufgrund dessen wurden Mindestabstände vor und hinter den Triebwerken für Luftfahrzeuge mit Propeller oder Turboprop Antrieb und Luftfahrzeuge mit Strahltriebwerke (Jet) definiert. Die unterstehende Grafik visualisiert den Gefahrenbereich und die Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen.

- (1) **Luftfahrzeuge mit Strahltriebwerk (oder mit 4 Turboprop-Triebwerken, z.B. A400M)**
 - **7,5m** Sicherheitsabstand vor den Triebwerken im Halbkreis
 - **50m** Sicherheitsabstand hinter dem Triebwerk bei stehenden Luftfahrzeugen
 - **75m** Sicherheitsabstand hinter dem Triebwerk bei rollenden Luftfahrzeugen
 - Die Sicherheitsabstände hinter dem Triebwerk beziehen sich auf das **Rumpffende**, die Breite entspricht jeweils mindestens der **Spannweite** des Flugzeugs.
- (2) **Luftfahrzeuge mit Propeller- oder Turboproptriebwerk**
 - **7,5m** Sicherheitsabstand vor den Triebwerken im Halbkreis
 - **20m** Sicherheitsabstand hinter dem Triebwerk bei stehenden Luftfahrzeugen
 - **50m** Sicherheitsabstand hinter dem Triebwerk bei rollenden Luftfahrzeugen
 - Die Sicherheitsabstände hinter dem Triebwerk beziehen sich auf das **Rumpffende**, die Breite entspricht jeweils mindestens der **Spannweite** des Flugzeugs.
 - Der **Drehbereich** von Propellern darf zu **keiner Zeit** betreten oder durchfahren werden.
- (3) Das blinkende Zusammenstoß-Warnlicht (Anti-Collision Light) zeigt an, dass die Triebwerke laufen oder das Anlassen unmittelbar bevorsteht. Die im Absatz 1 und 2 vorgegebenen Sicherheitsabstände gelten somit, sobald das Zusammenstoß-Warnlicht am Flugzeug blinkt oder die Triebwerke laufen.
- (4) Für Drehflügler (Hubschrauber) mit laufenden Rotoren gilt ein Mindestabstand von **50m** um das komplette Luftfahrzeug.



1.4.3. Besonderheiten während der Betankung von Luftfahrzeugen

Während der Betankung von Luftfahrzeugen werden die Bereiche um die Tankentlüftungsventile unter den Flügelspitzen, den Tankschlauch, den Betankungsanschluss, das Erdungskabel und den Tankwagen in einem Umkreis von 3 Metern als besondere Sicherheitszone definiert. In dieser gelten besondere Bestimmungen:



- (1) Der Fluchtweg des Tankwagens sowie die Bereiche der Notausstiege während der Betankung mit Passagieren an Bord müssen freigehalten werden. Es besteht ein absolutes Halteverbot.
- (2) Im Sicherheitsbereichs der Tankentlüftungsventilen darf mit Fahrzeugen nicht eingefahren, gehalten oder geparkt werden
- (3) Der Tankschlauch sowie das Erdungskabel dürfen nicht überfahren werden.
- (4) Das Betreten oder Befahren der Sicherheitszone bei der Betankung ist nur bei betrieblicher Notwendigkeit erlaubt. Das Betreten dieser Zone durch Passagiere ist strikt verboten.

1.5. Betrieb von Fahrzeugen

1.5.1. Allgemeines

- (1) Jedes im Sicherheitsbereich tätige Unternehmen muss seine Mitarbeiter auf technische und betriebliche Besonderheiten jedes der eingesetzten Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte zweckmäßig einweisen. Den Umfang dieser Einweisung bestimmt das Unternehmen. Die Verantwortung einer ordentlichen Einweisung sowie einer Befähigungsüberprüfung des Mitarbeiters übernimmt das Unternehmen.
- (2) Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- (3) Fahrzeugtüren sind während der Fahrt geschlossen zu halten.
- (4) Fahrzeuge dürfen nur zu Betriebszwecken genutzt werden. Eine Nutzung ohne betrieblichen Grund ist nicht gestattet. Ein unangemessenes Laufenlassen des Motors ist nicht erlaubt.
- (5) Der Fahrer ist verpflichtet eine geeignete Fahrweise zu wählen, sodass dieser zu jeder Zeit die Kontrolle über das Fahrzeug zu besitzen und in der Lage ist zu bei Gefahr sofort zu stoppen.
- (6) Fahrzeuge dürfen nur mit gültiger Fahrzeugzulassung für den Sicherheitsbereich in dem Sicherheitsbereich betrieben werden. Auf dem Rollfeld dürfen nur Fahrzeuge mit spezieller Zulassung für das Rollfeld betrieben werden.
- (7) Fahrtrichtungsänderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (8) Für das Bewegen/Betrieb von einem Fahrzeug ist mindestens die Fahrberechtigung Vorfeld erforderlich.
- (9) Bei der Vorbeifahrt an Fußgängern und Radfahrern auf Betriebsstraßen ist ein ausreichender Abstand, mindestens jedoch 1,5 m einzuhalten. Bei der Vorbeifahrt an Passagieren ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

1.5.2. Beleuchtung

- (1) Bei Dunkelheit und schlechten Wetterverhältnissen sowie Sichtbehinderungen am Tage (z. B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist das Abblendlicht (Fahrlicht) bei Fahrzeugen einzuschalten.
- (2) Das Fahren mit Standlicht, Fernlicht sowie Nebelscheinwerfern und Nebelschlussleuchten ist untersagt
- (3) Verfügt ein Fahrzeug über eine Rundumkennleuchte ist diese während dem Betrieb im Sicherheitsbereich einzuschalten. Einsatzfahrzeuge, welche nur über eine blaue Rundumkennleuchte verfügen, sind hiervon ausgeschlossen. Die Nutzung der blauen Rundumkennleuchte ist nur im Einsatz gestattet.
- (4) Die Nutzung des Warnblinklichts ist nur während einer Gefahrensituation erlaubt und dient dazu die Aufmerksamkeit zu erhöhen und die Gefahr zu signalisieren. Die Nutzung des Warnblinklichts ist nur nach §16 Absatz 2 StVO gestattet. Die Nutzung des Warnblinklichts anstatt der Rundumkennleuchte ist nicht gestattet.

1.5.3. Halten und Parken von Fahrzeugen

- (1) Halten ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die weder durch die Verkehrslage noch durch eine Anordnung veranlasst wurde. Auf Rollbahnen, Rollbereichsstraßen, Parkpositionen (Ausgenommen sind Fahrzeuge während des Abfertigungsprozess), besteht ein Halteverbot. Auf Betriebsstraßen darf nur gehalten werden, wenn dabei der betriebliche Ablauf nicht gestört wird.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt und dabei nicht im Blick behält oder länger als drei Minuten hält, der parkt bzw. stellt sein Fahrzeug ab. Im Sicherheitsbereich besteht grundsätzlich ein Parkverbot. Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte dürfen ausschließlich nur auf gekennzeichneten Abstellflächen oder Parkplätzen abgestellt bzw. geparkt werden. Während des Abfertigungsprozess dürfen daran beteiligte Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte für notwendige Tätigkeiten auf der Parkposition parken.
- (3) Im Parkpositionsbereich dürfen Fahrzeuge oder sonstige Geräte nie im Fluchtweg von Tankwägen geparkt werden.
- (4) Bestimmten Nutzergruppen zum Abstellen zugewiesene Flächen dürfen nur von diesen genutzt werden, dies ist auf der Fläche gekennzeichnet.
- (5) Fahrzeuge müssen grundsätzlich immer rückwärts eingeparkt werden. Ist ein Rückwärtsparken nicht möglich, kann das Fahrzeug vorwärts eingeparkt werden. Das Fahrzeug ist in diesem Fall mit einer Pylone zur Straße zu sichern.
- (6) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Gegenständen und Geräten sowie der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, die nur rückwärts ausfahren können, ist verboten.
- (7) Abgestellte Fahrzeug im Bereich von Passagieren müssen mit abgeschaltetem Motor abgeschlossen sein oder sollte dies baulich nicht möglich muss der Zündschlüssel abgezogen werden.
- (8) Abgestellte Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte müssen gegen selbstständiges Wegrollen gesichert werden. Das Fahrzeug darf nicht über den Parkbereich hinausragen.

1.5.4. Rückwärtsfahren

- (1) Das Rückwärtsfahren ist nur erlaubt, wenn die örtlichen Gegebenheiten ein Vorwärtsfahren nicht gestatten. Das Rückwärtsfahren ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Rückwärtsfahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- (2) Der Fahrer hat sich vor und während des Rückwärtsfahrens davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Sofern die Sicht nach hinten durch die Bauart oder die Beladung des Fahrzeugs versperrt oder erschwert ist, darf nur mit Hilfe eines Einweisers rückwärtsgefahren werden. Für die visuelle Kommunikation zwischen Einweiser und Fahrer müssen, die im Anhang 2 definierten Handsignale genutzt werden. Wird der Sichtkontakt unterbrochen muss das Fahrzeug sofort angehalten werden, bis dieser wiederhergestellt wurde.
- (3) Rückwärts ausparken auf eine Betriebsstraße ist grundsätzlich nur mit Einweiser auf der Straße, der den Verkehr absichert, erlaubt.
- (4) Fahrzeuge, welche über einen drehbaren Fahrersitz oder über eine Rückfahrkamera verfügen, sind von den Regelungen zum Rückwärtsfahren ausgenommen, solange der Fahrersitz in Fahrtrichtung gerichtet ist oder die Kamera genutzt wird. Das Rückwärtsfahren zum Einparken in Fahrzeughallen bedarf immer ein Einweiser.

1.5.5. Personenbeförderung und Ladung

- (1) Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen transportiert werden. Jede beförderte Person muss über einen eigenen Sitzplatz verfügen, das Stehen während der Fahrt ist nicht erlaubt (ausgenommen sind Busse für den Passagiertransport). Die maximale zugelassene Anzahl der Personen sowie Zuladung darf nicht überschritten werden.
- (2) Busse während dem Passagiertransport mit stehenden Passagieren müssen ihre Fahrtweise entsprechend anpassen.
- (3) Die maximal zulässige Anhängeranzahl für Gepäckschlepper ist vier Anhänger. Die zulässige Anhängerlasten dürfen nicht überschritten werden. Alle Anhänger müssen die gültigen Unfallverhütungsvorschriften erfüllen.
- (4) Bei Fahrzeugen, welche mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind, müssen diese während der Fahrt angelegt sein. Dies gilt nicht für Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit und beim Rückwärtsfahren.
- (5) Ladung ist vom Ladepersonal verkehrssicher zu verladen und gegen Herabfallen zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhängereinrichtungen zu überzeugen.
- (6) Bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche besteht eine erhöhte FOD-Gefahr. Die Ladefläche muss gegen Verlust von Ladung gesichert werden. Bei komplettem Verlust oder Teilen der Ladung ist diese von allen Flächen im Sicherheitsbereichs zu entfernen. Ist ein alleiniges Entfernen nicht möglich muss der VvD oder die FEZ verständigt werden. Die Ladefläche muss nach Beendigung der Fahrt auf Vollständigkeit der Ladung überprüft werden.

Fahren und Bewegen auf dem Vorfeld

1.5.6. Betriebsstraßen

- (1) Betriebsstraßen dienen zur Benutzung als Verkehrswege durch die Verkehrsteilnehmer. Auf dem Vorfeldbereich sind diese durch eine durchgezogene weiße Fahrbahnbegrenzungslinie auf beiden Seiten gekennzeichnet, ist die Straße zweispurige wird dies durch eine gestrichelte weiße Mittellinie markiert. Auf dem restlichen Betriebsgelände kann die Fahrbahn auch durch andere bauliche Maßnahmen, wie Gras oder Bordsteine begrenzt werden.
- (2) Verkehrswege sind grundsätzlich zu benutzen. Das Abkürzen von Fahrt- oder Laufwegen über Parkpositionen oder sonstige Flächen des Vorfelds welche nicht als Verkehrsweg gekennzeichnet sind ist nicht gestattet.
- (3) Liegt ein Fahrtziel abseits der Betriebsstraße, welches nur durch ein Verlassen der Betriebsstraße zu erreichen ist, wie Parkpositionen und Abstell- oder Bereitstellflächen, ist so lange wie möglich die Betriebsstraße zu benutzen, um auf kürzestem Weg abseits der Straße zu dem Ziel zu gelangen. Beim Verlassen der Betriebsstraße ist absolute Vorsicht geboten, bei der Rückkehr auf die Betriebsstraße gilt der gleiche Grundsatz des kürzesten Wegs.
- (4) Auf der Fahrspur von Betriebsstraßen besteht ein Parkverbot. Auf Betriebsstraßen darf nur gehalten werden, wenn dabei der betriebliche Ablauf nicht gestört wird.
- (5) Bei Hindernissen auf Betriebsstraße dürfen Fahrzeuge über die Fahrbahnmarkierung hinaus ausweichen, wenn dabei Rollverkehr und Bodenverkehr nicht gefährdet wird. Die rote Rollfeldbegrenzungslinie darf hierbei niemals ohne Freigabe des Towers überfahren werden.

1.5.7. Rollbereichsstraßen

- (1) Eine Rollbereichsstraße ist eine besondere Form der Betriebsstraße. Rollbereichsstraßen sind Verkehrswege, welche Rollbereiche von Luftfahrzeugen kreuzen oder Luftfahrzeugparkpositionen umrunden. Im Gegensatz zu Betriebsstraßen sind Rollbereichsstraßen durch versetzt gestrichelte Fahrbahnbegrenzungslinien gekennzeichnet. Der Übergang von einer Betriebsstraße zu einer Rollbereichsstraße wird durch das Vorschriftszeichen „Stopp bei Rollverkehr“ und eine Haltelinie hervorgehoben. An der Haltelinie ist immer anzuhalten.
- (2) Rollbereichsstraßen müssen mit besonderer Vorsicht befahren werden und dürfen nur befahren werden, wenn dabei der Rollverkehr nicht beeinträchtigt wird. Nähert sich ein Luftfahrzeug der Rollbereichsstraße muss diese unverzüglich aber mit besonderer Vorsicht geräumt werden. Auf Rollbereichsstraßen gilt Halte- und Parkverbot.
- (3) Für die Nutzung von Rollbereichsstraßen sind die Regelungen aus 1.2 Vorfahrt zu beachten. Rollbereichsstraßen dürfen nur befahren werden, wenn nicht davon auszugehen ist, dass bei Nutzung der Rollbereichsstraße das Luftfahrzeug in seinem (Ab-) Rollvorgang behindert werden könnte. Deshalb gilt der Grundsatz: Befindet sich ein Luftfahrzeug mit blinkendem ACL im Bereich der Rollbereichsstraße ist davon auszugehen, dass dieses unmittelbar vor dem Abrollen steht und der Verkehrsteilnehmer muss vor der Rollbereichsstraße an der entsprechenden „Stopp bei Rollverkehr“ Haltelinie warten.

1.5.8. Fußgänger

- (1) Fußgänger müssen sich ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer an die Regelungen und Vorgaben in der Verkehrs- und Zulassungsordnung halten.
- (2) Passagiere oder Fußgänger müssen die markierten Laufwege oder Gehwege benutzen. Ist kein markierter Laufweg oder Gehweg vorhanden können Fußgänger am Rand der Betriebs- oder Rollbereichsstraßen laufen.
- (3) Die rote Linie (Rollfeldbegrenzungslinie) darf von Fußgängern ohne Basisberechtigung Rollfeld nicht übertreten werden. Ausnahme sind Tätigkeiten bei Instandhaltungsarbeiten und das Personal der Bodenabfertigungsdienste während dem Pushback. In anderen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung durch die Verkehrsleitung vom Dienst erteilt werden.

1.6. Parkpositionen

1.6.1. Allgemeines

- (1) Der Parkpositionsbereich für Luftfahrzeuge wird begrenzt durch Betriebs- und Rollbereichsstraßen, Bereit- und Abstellflächen und rote Begrenzungslinien zum Rollfeld.
- (2) Das Befahren und Betreten des Positionsbereichs für Luftfahrzeuge ist grundsätzlich nur bei Abfertigungstätigkeiten auf der Position oder bei sonstigen betrieblichen Gründen gestattet. Bei Ein- und Abrollen von Luftfahrzeugen auf benachbarten Positionen ist besonders auf die Sicherheitsabstände zu laufenden Triebwerken gemäß Kapitel 1.4.2 zu achten. Das Befahren der Parkposition mit einem Fahrzeug ohne Rundumkennleuchte ist nicht zulässig.
- (3) Vor Einfahrt auf Parkpositionen mit abgestellten Luftfahrzeugen ist eine Bremsprobe durchzuführen, außerdem gilt Schrittgeschwindigkeit.
- (4) Personen, die im Zuge ihrer Abfertigungstätigkeiten auf den Parkpositionen tätig sind (z.B. Personal der Gepäckabfertigung, Ramp Agent, Tankdienst) müssen über ihrer Tätigkeit angemessene persönliche Schutzausrüstung (PSA) verfügen. Das Unternehmen ist für die Bereitstellung und Regelung der Tragepflicht von PSA für ihre Mitarbeiter verantwortlich.
- (5) Auf jeder Parkposition wird eine Equipment Restraint Area definiert, diese darf nur von Personen, Fahrzeuge oder Abfertigungsgeräten betreten bzw. befahren werden, welche unmittelbar am Abfertigungsprozess beteiligt sind.
- (6) Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen auf Parkpositionen geboten. Bei dem Ein- und Ausrollvorgang darf die Parkposition sowie Rollbereichsstraßen um die Parkposition nicht befahren oder betreten werden.
 - Ein bevorstehendes Einrollen eines Luftfahrzeugs ist an einem vollständig geräumten Einrollbereich und an einem Marshaller zur Einrollunterstützung zu erkennen.
 - Ein bevorstehendes Abrollen eines Luftfahrzeugs ist an dem vom Luftfahrzeug entfernten Abfertigungsgerät und Bremsklötze sowie an dem blinkenden Anti-Collision Light zu erkennen.
- (7) Wer den Parkpositionsbereich im Rahmen von Abfertigungstätigkeiten betritt, muss mindestens Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN ISO 20471 Klasse 3 tragen.

1.6.2. Parkpositionen der Allgemeinen Luftfahrt

- (1) Positionen der Allgemeinen Luftfahrt sind im Vergleich zu Positionen der kommerziellen Luftfahrt durch wenig oder keine Bodenmarkierungen markiert.
- (2) Die Durchführung von Arbeiten oder sonstigen Tätigkeiten im Bereich von den Vorfeldern 2,3 und 4 (ausgenommen sind Hangars), die nicht im Zusammenhang mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen stehen, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Verkehrsleitung.
- (3) Auf den Vorfeldern sind keine Parkpositionsbereiche und Bereitstellflächen markiert. Für den Rollbereich der Luftfahrzeuge ist das gesamte Vorfeld bis zu einer Rolleitlinie anzunehmen.

1.6.3. Parkpositionen auf Vorfeld 1 (Pushback-Position)

- (1) Beim Fahren auf dem Vorfeld 1 ist besonders auf Personen und Passagierströme zu achten.
- (2) Passagierströme beim De-/Boarding vom Terminal/Ankunft zu den Positionen 1 und 2 dürfen nicht durchfahren werden.
- (3) Das Befahren der Rollbereichsstraße um die Positionen 1 und 2 ist nicht gestattet, sobald sich ein Flugzeug mit eingeschaltetem Anti-Collision Light oder ein Marshaller als Einrollunterstützung auf einer der Positionen 1 oder 2 befindet.
- (4) Der komplette Positionsbereich von Position 1 und 2 werden als eigenständige ERA definiert.



- (5) Beim Einrollen von Luftfahrzeugen auf einer der Positionen ist besonders auf eine mögliche Rollbehinderung sowie die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu achten.

1.6.4. Parkpositionen auf Vorfeld 2 (Drehposition)

- (1) Aufgrund des „Ausdrehen“ von Luftfahrzeugen beim Abrollen von den Positionen 3, 4 und 5 müssen Personen, Fahrzeuge sowie GSE besonders gegen die Auswirkungen des Jet Blast geschützt werden.
- (2) Das Befahren der Rollbereichsstraße um die Positionen 3, 4 und 5 ist nicht gestattet, sobald sich ein Flugzeug mit eingeschaltetem Anti-Collision Light oder ein Marshaller als Einrollunterstützung auf einer der Positionen 3, 4 oder 5 befindet.
- (3) Der Positionsbereich von Position 3, 4, 5 und 6 wird als eigenständige ERA definiert.



- (4) Besondere Vorsicht ist auf den Betriebs- und Rollbereichsstraßen auf Vorfeld 2 unmittelbar vor den Luftfahrzeughangars beim Ein-/Aushallen von Luftfahrzeug geboten. Luftfahrzeuge haben Vorrang, diese haben dabei häufig kein aktives ACL.
- (5) Die Position 5 dient als bevorzugte Enteisungsposition für Luftfahrzeuge. Bei der Enteisung von Luftfahrzeugen sind die Triebwerke dauerhaft in Betrieb und das Anti-Collision Light eingeschaltet. Die Rollbereichsstraße darf dabei nicht befahren werden und die Sicherheitsabstände zu den laufenden Triebwerken müssen eingehalten werden. Aufgrund der Witterungsverhältnisse können Luftfahrzeuge auch außerordentlich auf der Position 5 zur Enteisung abgestellt werden. Der Rangierbereich von den Enteisungsfahrzeugen darf nicht betreten oder befahren werden. Dies hat zur Folge, dass die Rollbereichsstraße auf dem Vorfeld 2 zu dem Bereich südwestlich des Vorfelds (Tanklager, Lagerhallen, usw.) nicht befahren werden darf. Die Enteisung ist auch auf den Positionen 3 und 4 möglich.
- (6) Das Befahren der Vorfeldrollbahn, von der Rollbahn November zum nördlichen Teil des Vorfeld 2, außerhalb der Rollbereichsstraße auf dem Vorfeld 2 ist nicht gestattet.
- (7) Besondere Vorsicht ist auf der Rollbereichsstraße im kompletten nördlichen Bereich des Vorfelds 2 geboten. Die Straße kreuzt eine durch den Tower unkontrollierte Vorfeldrollbahn. Hat ein LFZ in diesem Bereich ein aktives ACL oder laufendes Triebwerk, darf die Straße nicht genutzt werden.

1.7. Rollfeld

- (1) Das Rollfeld dient dem Flugbetrieb. Das Befahren oder Betreten des Rollfelds, also eine Überschreitung der roten Linie (Rollfeldbegrenzung), ist grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind Personen mit der Zusatzfahrberechtigung oder Basisberechtigung Rollfeld und Fahrzeuge mit Rollfeldzulassung, wenn diese beim Ausführen ihrer betrieblichen Tätigkeiten das Rollfeld befahren oder betreten müssen.
- (2) Das Rollfeld unterliegt dem Zuständigkeitsbereich der FPKS (Tower) und darf nur nach Freigabe dieser betreten oder befahren werden. Sämtlichen Anweisungen des Towers ist Folge zu leisten.
- (3) Fahrzeuge auf dem Rollfeld müssen die Rundumkennleuchte, während dem Aufenthalt auf dem Rollfeld eingeschaltet haben. Personen auf dem Rollfeld müssen mindestens Warnkleidung der europäischen Norm EN ISO 20471 Klasse 3 tragen. Die Angaben, zur Klasse der Warnkleidung befinden sich auf dem Etikett der jeweiligen Kleidungsstücke.



- (4) Die Zeichen und Markierungen auf dem Rollfeld müssen beachtet und befolgt werden.
- (5) Eine dauernde Sprechverbindung zwischen den Personen oder Fahrzeugen auf dem Rollfeld und dem Tower muss gewährleistet sein. Sollte die Sprechverbindung abbrechen sind die Anweisungen des Towers per Lichtsignale zu befolgen und das Rollfeld muss unverzüglich, auf dem kürzesten Weg und unter Berücksichtigung des Verkehrs verlassen werden und der Tower auf eine geeignete Weise (z.B. Telefon) darüber informiert werden.
- (6) Jede Person, die das Rollfeld betritt, benötigt eine Basisberechtigung Rollfeld, eine dauerhafte Sprechverbindung zum Tower sowie eine aktuelle Flughafenkarte. Gruppen bis zu einer Größe von 3 Personen ohne Basisberechtigung Rollfeld und/oder Sprechverbindung zum Tower dürfen sich auf dem Rollfeld bewegen, solange diese von einer Person mit Basisberechtigung Rollfeld und Sprechverbindung zum Tower audiovisuell beaufsichtigt werden und nicht weiter als 20 Meter von der Beaufsichtigungsperson entfernen. Das Betreten des Rollfelds durch Personen ist nur bei betrieblicher Notwendigkeit gestattet. Die Nutzung von Handfunkgeräten ist nur für Fußgänger auf dem Rollfeld gestattet.
- (7) Jedes Fahrzeug, welches das Rollfeld befährt, benötigt eine spezielle Fahrzeugzulassung für das Rollfeld. Fahrzeuge ohne fest verbautes Funkgerät dürfen das Rollfeld nicht befahren. Zusätzlich muss der Fahrer Inhaber der Zusatzfahrberechtigung Rollfeld sein. Die Passagiere des Fahrzeugs benötigen keine zusätzlichen Berechtigungen. Bei Fahrzeugen in einer Kolonne benötigt nur das definierte Leitfahrzeug eine dauerhafte Sprechverbindung zum Tower.
- (8) Das Verlassen des Rollfelds und der Piste ist unverzüglich dem Tower zu melden, sofern keine abweichenden Anweisungen durch den Tower erteilt wurden.

- (9) Die Senderschutzzonen um die Localizer und Glide Path Sender müssen beachtet werden. Besonders ist auf den Senderschutzbereich des Glide Path Sender für das ILS 06 zu achten, markiert wird dieser durch rote Sperrfeuer auf den Rollbahnen.
- (10) Das Kreuzen bzw. die Benutzung der Start- und Landebahn durch Fahrzeuge muss auf ein betriebliches Minimum reduziert werden. Das Befahren der Start- und Landebahn ist für Tankwägen während den Flugbetriebszeiten verboten. Um von den Nordbereich in den Südbereich zu gelangen, muss die Strecke 6 genutzt werden.
- (11) Um Freigaben für Fahrtstrecken auf dem Rollfeld für Fahrer und Flugplatzkontrolle einfacher und klarer verständlich zu machen wurden vier Fahrtstrecken zusammen mit der FPKS definiert, die für das Kreuzen der Start- und Landebahn und Fahrbetrieb auf dem Rollfeld zu benutzen sind. Eine Flughafenkarte mit markierten Fahrtstrecken ist im Anhang zu finden, um die Strecken verständlicher zu machen. Die Strecken sind nachfolgend aus der Sicht der Fahrt vom Nordbereich in den Südbereich beschreiben, diese sind aber genauso in die andere Richtung zu befahren:
- **Strecke 1:** Vorfeld 1 → Rollbahn November → Für LFZ gesperrte Fläche (ehemals Rollbahn Mike) → ehemals Rollbahn Sierra → Kreuzen der Piste → Rollbahn Charlie → Vorfeld 3
 - Strecke 2: entfällt
 - Strecke 3: entfällt
 - Strecke 4: entfällt
 - **Strecke 5:** Nordbereich/Vorfeld 2 → Rollbahn November → Rollbahn Whiskey → Westkopf → Checkpoint Süd → Betriebsstraße in den Südbereich
 - **Strecke 6:** Nordbereich/Vorfeld 2 → Betriebsstraße zum Tanklager → Betriebsstraße entlang Zaun → **Checkpoint Magnet-Schulz** → **Betriebsstraße entlang Zaun** → **Checkpoint West** → Betriebsstraße entlang Zaun → Südbereich (Umfahrung der Piste am Westkopf: eine Freigabe durch die Flugplatzkontrolle FPKS wird nur zum Befahren der Betriebsstraße zwischen den Checkpoints Magnet-Schulz und West benötigt!)
 - **Strecke 7:** Betriebsstraße südlich des Rollwegs Papa welche zum Glide Path Sender für das ILS 24 führt. **Checkpoint Halle 40 oder Vorfeld 3** → Betriebsstraße südlich Rollbahn Papa → **Checkpoint TACAN Ost**

Eine Freigabe der Flugplatzkontrolle zum Befahren einer Strecke beinhaltet auch immer die Freigabe für die Rollbahnen der Strecke und für das Kreuzen der Piste, sofern keine andere Anweisung durch die Flugplatzkontrolle erteilt werden.

- (12) Während der Funkkommunikation mit der Flugverkehrskontrolle müssen die Grundsätze der Funkkommunikation und Sprechfunkverfahren nach NfL 2023-1-2726 eingehalten werden. Jeder Teilnehmer an der Funkkommunikation hat sich mit der Bedienung des Funkgeräts vertraut zu machen.
- (13) Fortbewegungsmittel wie Fahrräder, Tretroller oder Sonstige sind von dem Betrieb auf dem Rollfeld ausgeschlossen.

1.8. Verkehrsbehindernde Zustände, Verunreinigungen und FOD

- (1) Verkehrsbehindernde Zustände und Verunreinigungen sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die FEZ zu verständigen.
- (2) Auf den Flugbetriebsflächen dürfen sich keine Fremdkörper (FOD) befinden, da sie eine Gefahr für Personen und Luftfahrzeuge darstellen und zu erheblichen Schäden führen können. Alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Verursacher, sind zur Beseitigung dieser Fremdkörper verpflichtet. Sofern dies nicht möglich oder nicht erlaubt ist, ist die FEZ zu verständigen.
- (3) Gefundene FOD werden in die dafür vorgesehenen FOD-Tonnen entsorgt und bei Fund auf Flugbewegungsflächen entsprechend dokumentiert werden.



1.9. Besondere Witterungsverhältnisse

1.9.1. Allgemeines

Bei Dunkelheit, schlechten Wetter- und Straßenverhältnissen sowie Sichtbehinderungen am Tage (z. B. Nebel, Gewitter, Schneefall oder Eisglätte) gilt:

- (1) Das Befahren der Flugbewegungsflächen ist auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Geschwindigkeit und Fahrweise sowie sonstige Verhaltensweisen den Bedingungen entsprechend anzupassen.
- (2) Die Beleuchtung der Fahrzeuge – Abblendlicht (Fahrlicht) – ist einzuschalten.
- (3) Die Erkennbarkeit von Markierungen und Verkehrszeichen ist reduziert – hierbei ist besondere Vorsicht geboten.
- (4) Bei besonderen Witterungsverhältnissen informiert der FMM alle Organisationen, welche an dem Verkehr teilnehmen könnten. Die Verantwortung diese Information an den Mitarbeiter der Organisation weiterzugeben, obliegt der Organisation. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind durch die jeweiligen Unternehmen für das eingesetzte Personal festzulegen.
- (5) Befinden sich registrierte Blitzschläge innerhalb eines 5km Radius um den Flughafenbezugspunkt darf der Betankungsvorgang nicht begonnen werden, beziehungsweise muss dieser unverzüglich gestoppt werden.
- (6) Ggf. das LVP -Verfahren zu beachten.
- (7) Das Fahrzeug muss über eine dem Wetter angemessene Bereifung verfügen. Die Nutzung von Schneeketten ist nicht gestattet.

1.9.2. Verfahren bei schlechter Sicht – Low Visibility Procedure (LVP)

- (1) Das Low Visibility Procedure (LVP) beschreibt den Betrieb bei eingeschränkten Sichtverhältnissen, es wird durch den Tower ausgerufen.
- (2) Sobald das LVP in Kraft ist, müssen Bewegungen von Fahrzeugen auf Rollfeld und Vorfeld auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Die Information erfolgt durch VvD via Funk oder Telefon. Zudem werden im Sicherheitsbereich Pylonen mit Blinklichtern aufgestellt, die allen Nutzern das Inkrafttreten dieses Verfahrens signalisieren.
- (3) Die Low Visibility Protection Area (LVPA) umfasst alle Flächen hinter der roten Linie Richtung Rollfeld (Zuständigkeitsbereich Flugsicherung). Hier darf sich maximal ein Flugzeug oder ein Fahrzeug aufhalten (Ausnahme: LFZ, dass durch ein Follow Me geleitet wird).
- (4) Während die Low Visibility Procedures in Betrieb sind muss die Rundumkennleuchte und das Abblendlicht eingeschaltet sein.
- (5) Während die Low Visibility Procedures in Betrieb sind ist der in Teil B, Kapitel 3 beschriebene Leitvorgang auf dem Rollfeld nicht erlaubt.
- (6) Das LVP kann nur durch den Tower wieder aufgehoben werden.



1.10. Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall jeglicher Art, wie Verkehrsunfall mit einem PKW oder Luftfahrzeug, Sachschaden oder einer technischen Störung ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Unfallstelle absichern (Eigensicherung beachten!)
2. Unfallort unverändert lassen! (Freezing-Verfahren)
3. Meldung des Unfalls an die **Flughafeneinsatzzentrale (FEZ)** über Funk oder per Telefon: 08331 / 9725-**600**
4. Bei Unfällen mit einem Luftfahrzeug oder Beeinträchtigungen auf Flugbetriebsflächen zusätzliche Meldung an die Verkehrsleitung vom Dienst (VvD) per Telefon: 08331 / 9725-**315**
5. Falls notwendig Erste Hilfe leisten (Eigensicherung beachten!)
6. Die Beteiligten und Zeugen des Unfalls müssen bis zur Unfallaufnahme durch den VvD an der Unfallstelle bleiben.
7. Sollte ein Verbleiben am Unfallort aufgrund dringender Notfälle nicht möglich sein muss sich die betroffene Person nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich bei der VvD melden. Während den Unfallermittlungen bewertet das Safety Office diesen „dringenden Notfall“. Sollte es sich hierbei um keinen dringenden Notfall, wobei die Person unentbehrlich ist, gehandelt haben, wird dies als unerlaubtes Entfernen vom Unfallort bewertet und entsprechend dem Maßnahmenkatalog geahndet.

1.11. Sonderregeln

1.11.1. Allgemeines

Aufgrund der Eigenschaften von einigen Tätigkeiten werden gewissen Funktionen besondere Privilegien bei der Ausübung dieser Tätigkeiten eingeräumt, diese sind:

- (1) Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit durch den VvD bei Kontrollfahrten auf der Start- und Landebahn; hier gilt keine Höchstgeschwindigkeit.
- (2) Die Straße, zur inneren Zaunbestreifung des Flughafenzauns, mit der Ausnahme des Teilbereichs der Strecke 6, ist nicht im Zuständigkeitsbereich der FPKS, demnach müssen weder Fahrer noch Fahrzeug die Zulassungsvoraussetzungen für das Rollfeld erfüllen. Der Funkkontakt zur FPKS muss für die Zaunbestreifung nicht aufgenommen werden, auf freiwilliger Basis kann jedoch Funkkontakt zur FPKS aufgenommen werden.
- (3) Externe Rettungskräfte, Mitarbeiter der Flughafenfeuerwehr sowie Vertreter der Luftaufsicht dürfen sich bei Übungen und im Einsatzfall im Sicherheitsbereich bewegen und fahren, ohne die dafür notwendigen Berechtigungen dafür zu besitzen. Externe Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge von Mitgliedern des Krisenstabs nach „Notfallplan des Flughafens Memmingen“ dürfen ohne Plakette in den Sicherheitsbereich einfahren.
- (4) Mitarbeiter von Baufirmen, welche sich während der Ausübung ihrer Tätigkeiten, in einem durch die Verkehrsleitung oder Safety Office definierten kontrollierten Bereich bewegen, benötigen lediglich eine örtliche Einweisung und sind von der Berechtigungspflicht befreit. Um mit Fahrzeugen von den Kontrollstellen zu diesem kontrollierten Bereich zu gelangen, müssen Fahrzeuge nach dem in Teil B Kapitel 3 beschriebenen Leitvorgang geleitet werden. Mitarbeiter der Baufirmen müssen durch eine begleitberechtigte Person von den Kontrollstellen zu dem kontrollierten Bereich begleitet werden. Fahrzeuge und Mitarbeiter dürfen den kontrollierten Bereich nicht unbegleitet verlassen.

1.11.2. Strecke 6

- (1) Auf Grundlage einer abgeschlossenen Sicherheitsbewertung sind Fahrzeuge beim Befahren der Strecke 6 von der Kennzeichnungspflicht im Rollfeld nach Teil B 2.6.1 Fahrzeugmarkierungen befreit.
- (2) Diese Befreiung ist ausschließlich für die Strecke 6 gültig. Fahrzeuge, die von dieser Sonderregelung Gebrauch machen, müssen mit einer entsprechenden Sonderplakette gekennzeichnet werden (siehe Teil B 2.5 Fahrzeugzulassung für das Rollfeld). Fahrzeuge mit jener Sonderplakette sind nur zum Befahren des Rollfelds im Bereich der Strecke 6 berechtigt.
- (3) Fahrzeuge mit jener Sonderplakette müssen beim Befahren der Strecke 6 dennoch alle anderen Voraussetzungen zum Befahren des Rollfelds nach Teil B 2.6 Voraussetzungen für die Fahrzeugzulassung Rollfeld erfüllen.

1.11.3. Sonderverfahren Vorfeld 4

Da durch die Senderschutzzone des ILS Gleitweges 06 das Vorfeld 4 abgeschnitten ist, ist ein spezielles Verfahren notwendig, um die Luftfahrzeuge vom Vorfeld zur Piste bzw. von der Piste zum Vorfeld zu führen.

Dieses Verfahren basiert auf der Genehmigung eines Übergangsverfahrens des Luftamtes Südbayern vom 28.10.2021.

Die Critical Area des Gleitweges 06 darf ausschließlich von am Vorfeld 4 untergestellten Luftfahrzeugen unter Führung eines Leitfahrzeug durchquert werden. Für sonstige Fahrzeuge oder Luftfahrzeuge ist eine Durchquerung der Senderschutzzone nicht möglich.

Grundsätzlich gilt, dass alle Luftfahrzeuge, die nach Instrumentenflugverfahren anfliegen und das ILS 06 nutzen, Priorität vor zum Vorfeld 4 ein-/ausrollenden Luftfahrzeugen haben.

Die Verantwortung für die Hindernisfreiheit und Betriebssicherheit auf den gesperrten Teilen der Rollbahnen bleibt bei der Flughafen Memmingen GmbH.

In jedem Fall dürfen Absperrungen nur unmittelbar vor Beginn des Leitvorganges und bei durchgehender Anwesenheit eines Leitfahrzeuges entfernt werden.

Die Absperrungen müssen immer unmittelbar nach Verlassen des Bereiches durch Leitfahrzeug und geführtes Luftfahrzeug wieder aufgestellt werden.

Ausrollen Vorfeld 4 zur Piste

Der Luftfahrzeugführer meldet sich über Funk rollbereit bei der Flugplatzkontrollstelle. Diese schaltet das ILS 06 aus, sofern dies keine betrieblichen Einschränkungen für anfliegende Luftfahrzeuge verursacht und betrieblich möglich ist.

Anschließend erhält VvD die Freigabe, zum Vorfeld 4 zu fahren. VvD meldet sich mit Leitfahrzeug bereit vor dem LFZ. und erhält anschließend vom Tower die Freigabe zum Leitvorgang gem. Freigabe.

Die Sperrfeuer dürfen vom VvD erst unmittelbar vor Durchrollen bis unmittelbar nach dem Verlassen des gesperrten Bereiches entfernt werden. Entfernen und Wiederaufstellen der Sperrfeuer ist der FPKS zu melden. Erst nach dem Wiederaufstellen kann das ILS 06 wieder eingeschaltet und genutzt werden.

Einrollen Vorfeld 4 nach Landung

Ein anfliegender Luftfahrzeug, welches für Vorfeld 4 angemeldet ist (gem. vorliegender Liste der Daueruntersteller oder vorab durch VvD via Funk oder Telefon angemeldete Luftfahrzeuge) wird analog obenstehendem Verfahren dem VvD von der FPKS mit ETA angekündigt.

Nach der Landung wird das Luftfahrzeug gem. Freigabe der FPKS analog zum Verfahren für ausrollende Luftfahrzeuge vom Leitfahrzeug angenommen und nach Abschaltung ILS 06 zum Vorfeld 4 geleitet.

Sollte zum Zeitpunkt der Landung kein Leitfahrzeug verfügbar sein, erhält das Luftfahrzeug von der FPKS die Anweisung zum Abstellen auf Vorfeld 3 bis ein Leitfahrzeug verfügbar ist.

Die Sperrfeuer dürfen vom VvD erst unmittelbar vor Durchrollen bis nach dem Verlassen des gesperrten Bereiches entfernt werden. Entfernen und Wiederaufstellen der Sperrfeuer ist der FPKS zu melden. Erst nach dem Wiederaufstellen kann das ILS 06 wieder eingeschaltet und genutzt werden.

2. Verkehrszeichen

2.1. Vorschriftenzeichen

- (1) Die in der Anlage 1, 2 und 3 der StVO definierten Zeichen finden auch Anwendung für den Verkehr am Flughafen Memmingen. Neben allen bekannten Verkehrszeichen der StVO kommen darüber hinaus unten aufgeführte Zeichen auf dem Flughafengelände zum Einsatz dessen Bedeutung und Anwendung definiert werden.
- (2) Können aufgrund örtlicher Gegebenheiten keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig die auf dem Boden aufgemalte Verkehrszeichen. Bei schlechten Straßenverhältnissen (verschmutzte Fahrtstraße, Nebel oder Schnee) ist besondere Vorsicht geboten.
- (3) Stopp bei Rollverkehr



Befindet sich ein Luftfahrzeug mit blinkendem Anti-Collision Light im Umkreis welches Teile der zu befahrenen Rollbereichsstraße benutzen könnte, ist an der Haltelinie zu warten und diesem Vorfahrt zu gewähren, bis das Luftfahrzeug den Bereich verlassen hat oder das Anti-Collision Light erloschen ist. Hinter dem Stoppzeichen und der Haltelinie ändert sich die Fahrbahnmarkierung. An der Haltelinie oder dem Zeichen muss immer gestoppt werden. Das Zeichen bedeutet auch Vorfahrt gewähren für den Bodenverkehr.

- (4) Verbotsschilder - Rauchen und offenes Feuer verboten



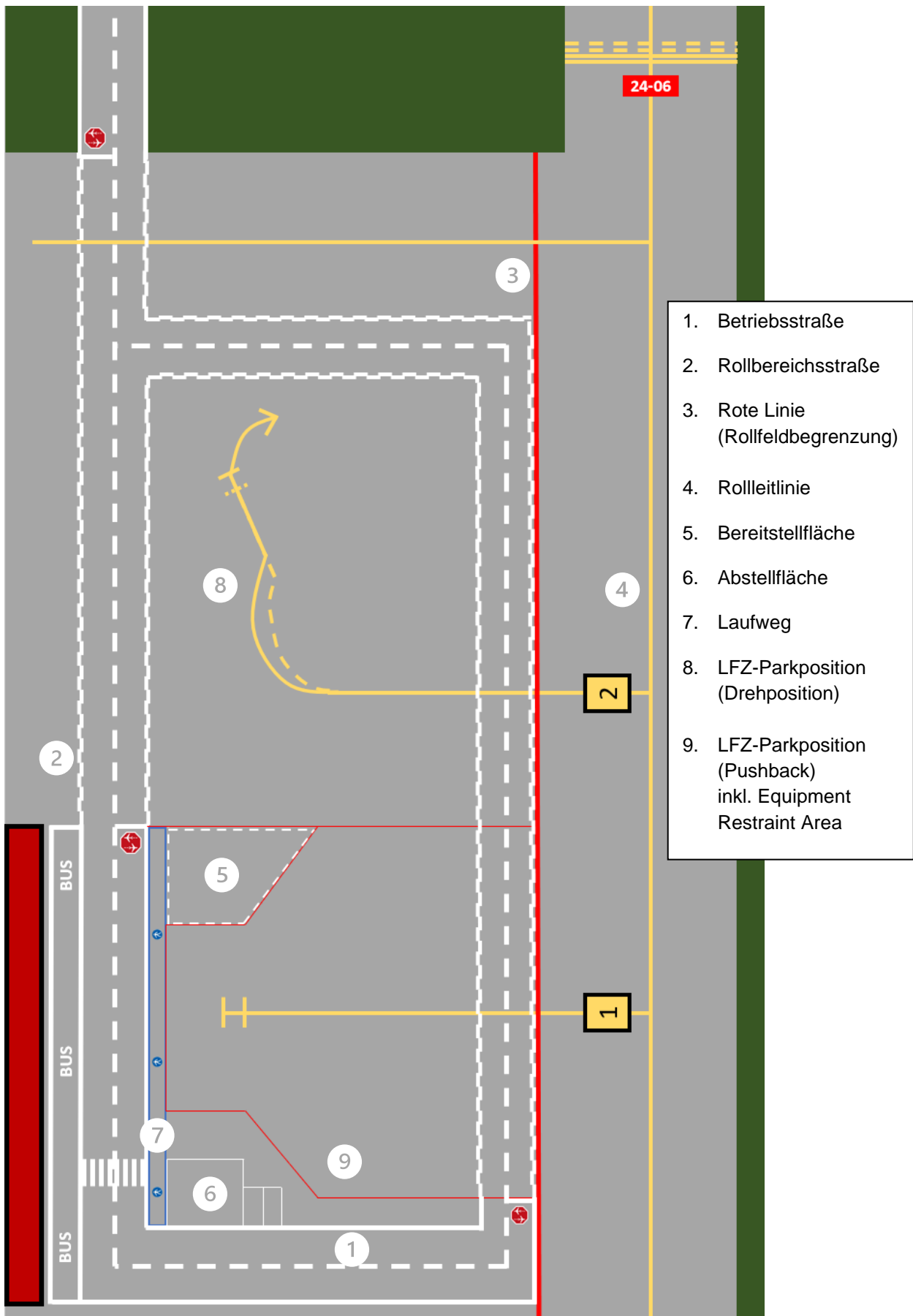
- (5) Caution Jetblast – Sicherheitsabstände zu LFZ mit laufendem Triebwerk beachten



- (6) Vorrang des Gegenverkehrs – Vorrang vor dem Gegenverkehr



2.2. Markierungen auf dem Vorfeld



(1) **Betriebsstraße**

Verkehrsstraße im Sicherheitsbereich welche zum Befahren der Flughafenbereiche zu nutzen ist. Gekennzeichnet durch weiße durchgezogene Fahrbahnbegrenzungslinien. Eine zweispurige Betriebsstraße für gleichzeitigen entgegengesetzten Verkehr ist mit einer weißen gestrichelten Linie markiert. Eine Betriebsstraße ohne Mittellinie darf gleichzeitig nur durch Verkehrsteilnehmer von einer Richtung befahren werden. Fahrten außerhalb der Fahrbahnbegrenzung sind nur mit wichtigem Grund und so kurz wie möglich erlaubt.

Eine Übersicht aller Betriebsstraßen im Nordbereich des Flughafens Memmingen befindet sich im Anhang 3.1



Einspurige Betriebsstraße



Zweispurige Betriebsstraße

(2) **Rollbereichsstraße**

Rollbereichsstraßen sind Fahrbereiche, die Rollbereiche oder Parkpositionen von Luftfahrzeug kreuzen, queren oder umgehen. Gekennzeichnet durch versetzt weiß gestrichelte Fahrbahnbegrenzungslinien und gegebenenfalls gestrichelter Mittellinie. Rollbereichsstraßen dürfen befahren werden, wenn dabei keine Rollbehinderung ausgelöst wird. Sie sind mit besonderer Vorsicht und höchster Aufmerksamkeit zu befahren und bei der Annäherung von Luftfahrzeugen vollständig zu räumen. Auf einer Rollbereichsstraße besteht Halteverbot. Dies gilt nicht für Tankfahrzeuge welche abfertigungsbedingt auf der Rollbereichsstraße halten müssen. Blockiert ein Fahrzeug die Straße muss dies mit einer Pylone gut sichtbar kenntlich gemacht werden.

Eine Übersicht aller Rollbereichsstraßen im Nordbereich des Flughafens Memmingen befindet sich im Anhang 3.1

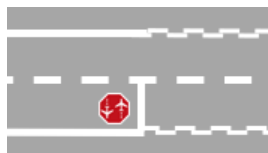


Einspurige Rollbereichsstraße



Zweispurige Rollbereichsstraße

Der Anfang einer Rollbereichsstraße wird durch eine Haltelinie und das Vorschriftszeichen „Stopp bei Rollverkehr“ gekennzeichnet. An dieser muss immer gehalten werden und gewartet werden, wenn ein Luftfahrzeug mit aktivem ACL im Zuge der Vorfahrtsregelung in Kapitel 1.2 behindert werden könnte.



Übergang von Betriebsstraße zu Rollbereichsstraße – markiert durch Haltelinie und Vorschriftszeichen

(3) **Rollfeldbegrenzung**

Die durchgezogene rote Linie (Rollfeldbegrenzungslinie) markiert die Abgrenzung zwischen dem Vorfeld und dem Rollfeld. Die rote Linie darf von dem Vorfeld zu dem Rollfeld nur bei Erfüllung der Voraussetzungen unter Kapitel 1.8 und nach Freigabe der Flugsicherung überquert werden. Verkehr von dem Rollfeld hat gegenüber dem Verkehr auf dem Vorfeld Vorfahrt. Kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten keine rote Linie auf Fahrtstraßen angebracht werden (z.B. Kiesstraße) wird die Rollfeldbegrenzung mit einem Schild markiert.



Rote Linie



Schild für Beginn Rollfeld

(4) **Rolleitlinie oder Einrolllinie für Luftfahrzeuge**

Die gelbe Linie markiert die Rolleitlinie für Luftfahrzeuge auf Rollbahnen und die Einrolllinie für Luftfahrzeugen auf Parkpositionen. Aufgrund unterschiedlicher Luftfahrzeuggröße sind auf den Parkpositionen eine durchgehende und eine gestrichelte Einrolllinie zu finden.



Durchgezogene Rolleit- und Einrolllinie



Gestrichelte Einrolllinie

(5) **Bereitstellflächen**

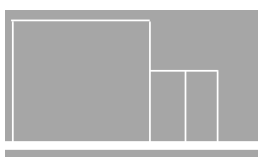
Eine Bereitstellfläche ist eine mit einer gestrichelten Linie abgegrenzte Fläche zum Bereitstellen von Abfertigungsgeräten und Ladung für einen Luftfahrzeugabfertigungsprozess unmittelbar vor oder nach und während dieser Abfertigung.



Bereitstellfläche

(6) **Abstellflächen**

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Abfertigungsgeräten in der Nähe von LFZ-Parkpositionen, die vorübergehend nicht eingesetzt werden, ist nur auf den gekennzeichneten Abstellflächen erlaubt. Geräteabstellflächen gehören nicht zum Positionsbereich. Sie sind durch durchgezogene weiße Linien begrenzt.



Abstellfläche

(7) **Laufwege für Passagiere**

Passagiere oder Fußgänger müssen die markierten Laufwege benutzen. Ist kein markierter Laufweg vorhanden können Fußgänger Betriebs- oder Rollbereichsstraßen nutzen. Fahrzeuge müssen sich Fußgängerüberwegen mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern und Fußgängern und Passagieren Vorfahrt gewähren.



Markierter Laufweg



Fußgängerüberweg

(8) **Luftfahrzeugparkposition (Drehposition)**

Der Positionsbereich für Luftfahrzeuge wird begrenzt durch Betriebs- und Rollbereichsstraßen, Bereit- und Abstellflächen, Laufwegen und rote Begrenzungslinien zum Rollfeld. Das Ein- und Ausrollen der Luftfahrzeuge geschieht aus eigener Kraft.

(9) **Luftfahrzeugparkposition (Pushback Position) inkl. Equipment Restraint Area (ERA)**

Der Positionsbereich für Luftfahrzeuge wird begrenzt durch Betriebs- und Rollbereichsstraßen, Bereit- und Abstellflächen, Laufwegen und rote Begrenzungslinien zum Rollfeld. Das Einrollen der Luftfahrzeuge geschieht aus eigener Kraft, für das Ausrollen wird das Luftfahrzeug mittels eines Schleppers rückwärts auf die Rollbahn geschoben.

Die Equipment Restraint Area, markiert durch eine rote Equipment Restraint Line, definiert die Abmessungen und Sicherheitszonen um ein geparktes Luftfahrzeug auf Parkpositionen. Dieser Bereich wird von einer Equipment Restraint Line (roten Linie) auf der Parkposition begrenzt. Die ERA darf nur von Personen, Fahrzeuge oder Abfertigungsgeräten betreten bzw. befahren werden, welche unmittelbar am Abfertigungsprozess beteiligt sind.

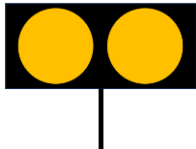
Sollte eine Parkposition nicht über eine speziell markierte Equipment Restraint Line verfügen gilt der komplette Luftfahrzeugparkpositionsbereich als Equipment Restraint Area. Derzeit ist keine Equipment Restraint Line am Flughafen Memmingen markiert, deshalb gilt der komplette Luftfahrzeugpositionsbereich auf den Vorfeldern als Equipment Restraint Area.

2.3. Verkehrszeichen und Markierungen auf dem Rollfeld

- (1) Rollhalt (Runway Holding Position)



- (2) Start-/Landebahn Schutzfeuer (Runway Guard Lights)



- (3) Rollhaltposition (Runway Hold Position)



- (4) Rollbahnposition (Taxiway Location Sign)



- (5) Richtungs- und Standortzeichen (Direction and Location Sign)



- (6) Senderschutzzonen / Sperrflächen



- (7) Die Zeichen können auch in Kombination auftauchen



B Zulassungsordnung

1. Berechtigungen zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs

1.1. Ausweisbestimmungen

1.1.1. Flughafenausweis

Voraussetzung für das selbständige Betreten des Sicherheitsbereichs ist ein gültiger Flughafenausweis oder ein gültiger Tagesausweis mit ZÜP und die Basisberechtigung Vorfeld.

Personen mit Besucherausweis sowie Personen mit Tagesausweis ohne ZÜP müssen während der gesamten Dauer des Aufenthaltes durch berechtigtes Personal begleitet werden. Ausweisbestimmungen sind in der aktuellen Fassung der Ausweisordnung geregelt.

Personen, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten regelmäßigen Zugang zu dem Sicherheitsbereich benötigen, erfordern einen gültigen Flughafenausweis. Der Flughafenausweis ist bei der Ausweisstelle kostenpflichtig mit dem Formular zur Beantragung eines Flughafenausweises zu beantragen. Der Flughafenausweis ist gültig bis zu dem Ablauf der ZÜP, Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Widerruf durch den Flughafenbetreiber.







Bei Ausübung einmaliger oder gelegentlichen beruflichen Tätigkeiten (einmal pro Monat) im Sicherheitsbereich ist der Tagesausweis mit oder ohne ZÜP ausreichend. Dieser kann während den Öffnungszeiten bei der Ausweisstelle beantragt werden. Bei außerberuflichen Tätigkeiten, Besucher des Flughafens, ist der Besucherausweis ausreichend. Der Besucher ist zwingend im Voraus durch einen Flughafenausweisträger mit Begleitberechtigung bei der Ausweisstelle anzumelden. Der Besucherausweis ist gültig für einen Tag und wird im Airport Service Center erstellt.

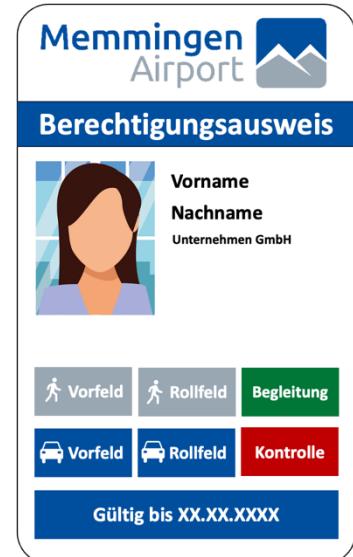
Der Flughafenausweis ist offen an der Oberkleidung zu tragen. Kontrollberechtigte Personen können den Flughafenausweis kontrollieren. An den Kontrollstellen ist dem Sicherheitspersonal der Flughafenausweis vorzuzeigen.

1.1.2. Berechtigungsausweis

Der Berechtigungsausweis enthält Informationen über den Besitz einzelner Berechtigungen des Ausweisinhabers. Als Nachweis einer bestimmten Berechtigung wird diese mit der entsprechenden Kennzeichnung auf dem Ausweis gekennzeichnet. Zusätzlich werden die auf dem Ausweis gekennzeichnete sowie weitere Berechtigungen inklusive Gültigkeitsdatum elektronisch dokumentiert und können nur durch kontrollberechtigte Personen eingesehen und überprüft werden. Verfügt eine Person über keine entsprechende Berechtigung ist dies durch ein graues Feld markiert.

Im Zuge der Verkehrs- und Zulassungsordnung sind die 6 in Textform gekennzeichneten Berechtigungen relevant:

 Vorfeld	Berechtigung zum eigenständigen Betreten des Vorfelds
 Rollfeld	Berechtigung zum eigenständigen Betreten des Rollfelds
 Vorfeld	Berechtigung zum Fahren auf dem Vorfeld
 Rollfeld	Berechtigung zum Fahren auf dem Rollfeld
 Begleitung	Berechtigung zum Begleiten von anderen Personen mit Tages-/Besucherausweis
 Kontrolle	Markierung der kontrollberechtigten Personen




1.2. Allgemeine Regelungen zu den Basis- und Fahrberechtigungen


Für das unbegleitete Betreten und Befahren einzelner Bereiche des Sicherheitsbereichs sind entsprechende Basis- bzw. Fahrberechtigungen erforderlich. Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen finden für alle Basis- bzw. Fahrberechtigungen Anwendung:

- (1) Alle Schulungen erfolgen kostenpflichtig durch die Flughafen Memmingen GmbH. Die Teilnahme an einer Schulung ist nur nach schriftlicher Anmeldung möglich. Der Schulungstermin wird zwischen der Personalabteilung des FMM und der entsprechenden Organisationseinheit bzw. dem betreffenden Unternehmen vereinbart. Wird der Termin ohne Vorankündigung nicht wahrgenommen oder später als vier Stunden vor geplantem Beginn abgesagt, können die entstandenen Verwaltungskosten als Schadenersatz geltend gemacht werden.
- (2) Alle Informationen zu den Schulungen und zur Anmeldung sind für FMM und ALLgate Mitarbeiter auf Quiply im Channel Schulungen, alle anderen Unternehmen oder Personen sind angehalten Auskunft und Informationen über verfügbare Schulungen per Mail an fuehrerschein@memmingen-airport.com zu erfragen.
- (3) Das Führen von Fahrzeugen erfordert ein Mindestalter von 18 Jahren sowie den Besitz einer in Deutschland gültigen amtlichen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse, jedoch mindestens der Klasse B. Der Fahrer muss vor Fahrtantritt in einer guten gesundheitlichen Verfassung sein, um das Fahrzeug sicher auf dem Gelände führen zu können.
- (4) Für Fahrzeuge bzw. Fahrzeugklassen, für welche eine Person keine Fahrerlaubnisklasse nach amtlicher Fahrerlaubnis (ausgenommen Klasse B) besitzt oder sonstige Sonderfahrzeuge, welche nicht einer Fahrzeugklasse zuzuordnen sind, benötigt die Person mindestens eine, der Komplexität des Fahrzeugs angemessene, theoretische und praktische Einweisung. Für eine ordentliche Einweisung der Person auf das von Personal betriebene Fahrzeug, ist das Unternehmen zuständig und trägt die Verantwortung für die Kompetenz des Mitarbeiters.
- (5) Der temporäre oder endgültige Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis ist der Führerscheinstelle fuehrerschein@memmingen-airport.com unverzüglich zu melden.
- (6) Alle der folgend genannten Basis- bzw. Fahrberechtigungen behalten eine Gültigkeit von 2 Jahren nach erfolgreich abgeschlossener Schulung.
- (7) Vor Ablauf des Gültigkeitszeitraum muss die Person an einer Recurrent Schulung der betreffenden Basis- bzw. Fahrberechtigung teilnehmen um die Gültigkeit um weitere 2 Jahre zu verlängern. Personen mit abgelaufener Basis- bzw. Fahrberechtigung müssen erneut an der Schulung zur Erlangung der betreffenden Basis- bzw. Fahrberechtigung erfolgreich teilnehmen.
- (8) Alle Basis- und Fahrberechtigung verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf des Gültigkeitsdatums, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Sicherheitsbereich innerhalb der letzten 3 Monaten nicht betreten wurde. Zusätzlich verliert eine Fahrberechtigung ihre Gültigkeit bei temporärem oder permanentem Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis oder wenn die Voraussetzungen für eine Anmeldung zur betreffenden Schulung nicht mehr erfüllt sind.


1.3. Basisberechtigung Vorfeld

- (1) Für das unbegleitete Betreten des Sicherheitsbereichs im Bereich der Vorfelder oder anderen betrieblichen Flächen ist mindestens eine gültige Basisberechtigung Vorfeld erforderlich. Jeder Inhaber eines Flughafenausweises, der zum Ausführen der beruflichen Tätigkeiten das Vorfeld betreten muss, hat innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Flughafenausweises an einer Schulung zur Erlangung der Basisberechtigung Vorfeld teilzunehmen. Erfolgt die Teilnahme an dieser Schulung nicht fristgerecht, führt dies zur unverzüglichen Sperrung des Flughafenausweises.
- (2) Die Basisberechtigung Vorfeld setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Schulung zur Erlangung der Basisfahrberechtigung Vorfeld mit Befähigungsüberprüfung voraus. Diese Schulung ist kostenpflichtig.
- (3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an der Schulung, erwirbt die Person die Berechtigung den Sicherheitsbereich im Bereich der Vorfelder und anderen betrieblichen Flächen eigenständig zu betreten.
- (4) Als Nachweis der Basisberechtigung Vorfeld erhält die Person die Kennzeichnung der Berechtigung  auf ihrem Berechtigungsausweis. Zusätzlich wird die Berechtigung inklusive Gültigkeitsdatum elektronisch dokumentiert und kann so nur durch kontrollberechtigte Personen überprüft werden.
- (5) Die Gültigkeit der Basisberechtigung Vorfeld kann durch eine Recurrent Schulung der Basisberechtigung Vorfeld verlängert werden. Die Basisberechtigung Vorfeld kann im Zuge der Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung oder unter in B.1.2(10) genannter Gründe temporär oder permanent widerrufen werden.


1.4. Basisberechtigung Rollfeld

- (1) Eine gültige Basisberechtigung Rollfeld ist für das unbegleitete Betreten des Rollfelds erforderlich.
- (2) Die Basisberechtigung Rollfeld setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Schulung zur Erlangung der Basisfahrberechtigung Rollfeld mit Befähigungsüberprüfung voraus sowie eine gültige Basisberechtigung Vorfeld sowie ein gültiger ICAO Language Proficiency Check mit mindestens Level 4 in deutscher Sprache. Diese Schulung ist kostenpflichtig.
- (3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an der Schulung zur Erlangung der Zusatzberechtigung Rollfeld erwirbt die Person die Basisberechtigung Rollfeld, also die Berechtigung das Rollfeld eigenständig zu betreten.
- (4) Als Nachweis der Basisberechtigung Rollfeld erhält die Person die Kennzeichnung der Berechtigung  auf ihrem Berechtigungsausweis. Zusätzlich wird die Berechtigung inklusive Gültigkeitsdatum elektronisch dokumentiert und kann so nur durch kontrollberechtigte Personen überprüft werden.
- (5) Die Gültigkeit der Basisberechtigung Rollfeld kann durch eine Recurrent Schulung der Basisberechtigung Rollfeld verlängert werden. Die Basisberechtigung Rollfeld kann im Zuge der Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung oder unter in B.1.2(10) genannter Gründe temporär oder permanent widerrufen werden.

1.5. Fahrberechtigung Vorfeld

- (1) Für das eigenständige (unbegleitete bzw. ungeführte) Befahren des Vorfelds und sonstigen Flächen im Sicherheitsbereich, welche nicht Teil des Rollfelds sind, ist eine gültige Fahrberechtigung Vorfeld erforderlich.
- (2) Die Fahrberechtigung Vorfeld setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld mit Befähigungsüberprüfung voraus.
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld ist ein gültiger Flughafenausweis, keine aktive Sperrfrist, ein amtlicher Führerschein, die Basisberechtigung Vorfeld sowie eine betriebliche Notwendigkeit.
- (4) Die Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld ist kostenpflichtig und wird von einem Schulungsbeauftragter gehalten. Der FMM garantiert nicht den Erfolg an dieser Schulung.
- (5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Fahrberechtigung Vorfeld erwirbt die Person die Berechtigung, das Vorfeld und sonstigen Flächen im Sicherheitsbereich, welche nicht Teil des Rollfelds sind, eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren.
- (6) Als Nachweis der Fahrberechtigung Vorfeld erhält die Person die Kennzeichnung der Berechtigung  Vorfeld auf ihrem Berechtigungsausweis. Zusätzlich wird die Berechtigung inklusive Gültigkeitsdatum elektronisch dokumentiert und kann so nur durch kontrollberechtigte Personen überprüft werden.
- (7) Die Fahrberechtigung Vorfeld kann im Zuge der Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung oder unter in B.1.2(10) genannter Gründe temporär oder permanent widerrufen werden. Die Gültigkeit der Fahrberechtigung kann durch eine Recurrent Schulung der Fahrberechtigung Vorfeld verlängert werden.

1.6. Zusatzfahrberechtigung Rollfeld

- (1) Für das eigenständige (unbegleitete bzw. ungeführte) Befahren des Rollfelds ist eine gültige Zusatzfahrberechtigung Rollfeld erforderlich.
- (2) Die Zusatzfahrberechtigung Rollfeld setzt eine erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Schulung zur Erlangung der Zusatzfahrberechtigung Rollfeld mit Befähigungsüberprüfung voraus. Die Schulung setzt durch die Fahrberechtigung Vorfeld erlangte Kompetenzen voraus.
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung an einer Schulung zur Erlangung der Zusatzfahrberechtigung Rollfeld sind ein gültiger Flughafenausweis, keine aktive Sperrfrist, ein amtlicher Führerschein, eine seit mindestens einem Monat gültige Fahrberechtigung Vorfeld, ein gültiger ICAO Language Proficiency Check mit mindestens Level 4 in deutscher Sprache, sowie eine betriebliche Notwendigkeit erforderlich.
- (4) Die Schulung zur Erlangung der Zusatzfahrberechtigung Rollfeld ist kostenpflichtig und wird von einem Schulungsbeauftragter gehalten. Der FMM garantiert nicht den Erfolg an dieser Schulung.
- (5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme an einer Schulung zur Erlangung der Zusatzfahrberechtigung Rollfeld erwirbt die Person die zusätzliche Berechtigung auch das Rollfeld eigenständig mit dafür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren.
- (6) Als Nachweis der Zusatzfahrberechtigung Rollfeld erhält die Person die Kennzeichnung der Berechtigung  auf ihrem Berechtigungsausweis. Zusätzlich wird die Berechtigung inklusive Gültigkeitsdatum elektronisch dokumentiert und kann so nur durch kontrollberechtigte Personen überprüft werden.
- (7) Die Zusatzfahrberechtigung Rollfeld kann im Zuge der Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung widerrufen werden. Die Gültigkeit der Zusatzfahrberechtigung Rollfeld kann durch eine Recurrent Schulung der Zusatzfahrberechtigung Rollfeld verlängert werden.

1.7. Temporäre Fahrerlaubnis

- (1) Die temporäre Fahrerlaubnis berechtigt Personen zum begleiteten Befahren des kompletten Sicherheitsbereichs, solange diese im Rahmen eines in Kapitel 3 beschriebenen Leitvorgangs geführt werden. Die temporäre Fahrerlaubnis wird in Form einer Tagesplakette ausgestellt (siehe Kapitel 2.4).
- (2) Voraussetzungen für eine temporäre Fahrerlaubnis ist ein Flughafen- oder Tagesausweis, ein in Deutschland anerkannter, amtlicher Führerschein sowie eine zugewiesene Begleitperson für den Leitvorgang.

2. Fahrzeugzulassung

2.1. Allgemeines

- (1) Für den eigenständigen Betrieb eines aus Eigenkraft fahrenden Fahrzeugs oder Geräts im Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen ist eine vorherige Genehmigung in Form einer Fahrzeugzulassung/Fahrzeugplakette durch die Flughafen Memmingen GmbH erforderlich. Eine gültige Fahrzeugzulassung in Form einer Fahrzeugplakette berechtigt zu dem Betrieb des Fahrzeugs auf dem Vorfeld und sonstigen Flächen im Sicherheitsbereich, welche nicht Teil des Rollfelds sind.
- (2) Fahrzeugzulassungen werden erteilt nach:
 - a) Nutzungsbereich des Fahrzeugs
 - Vorfeld und Bereiche des Sicherheitsbereichs die nicht das Rollfeld sind (Fahrzeugplakette)
 - Rollfeld (Zusatzplakette)

UND

- b) Zeitliche Zulassungsbeschränkung
 - Dauerhafte Fahrzeugzulassung (Dauerplakette)
 - Befristete Fahrzeugzulassung für ein Kalenderjahr (Jahresplakette)
 - Befristete Fahrzeugzulassung für einen Tag (Tagesplakette)
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen für die Fahrzeugzulassung erfüllt werden:
 - Das Fahrzeug ist betriebsbereit, von diesem geht keine FOD-Gefahr aus und ist für den beabsichtigten Betrieb geeignet ist.
 - Das Fahrzeug verfügt über eine amtliche Fahrzeugzulassung mit aktueller HU, nicht amtlich zugelassen Fahrzeuge mit einer aktuellen UVV durch eine zugelassene Prüfstelle oder bestandene technische Überprüfung durch die Prüfstelle des FMM.
 - Das Fahrzeug verfügt über ein den Anforderungen erfüllenden Versicherungsschutz
 - Fahrzeuge für den Betrieb auf Parkpositionen für Luftfahrzeuge müssen über eine Rundumkennleuchte nach den Spezifikationen in Kapitel 2.6.2 verfügen.
 - Das Fahrzeug ist mit einer aktuellen Flughafenkarte ausgestattet. (Kann nach Nachfrage bei Ausstellung der Fahrzeugplakette durch die Ausweisstelle ausgegeben werden). Als aktuelle Flughafenkarte gelten die im Anhang 3 gelisteten Karten.
 - Das Fahrzeug verfügt über eine betriebliche Notwendigkeit für den Betrieb im Sicherheitsbereich
 - Bei Betrieb auf dem Rollfeld muss das Fahrzeug die Zulassungsvoraussetzungen für den Betrieb von Fahrzeugen auf dem Rollfeld erfüllen
 - Wartungsprogramm oder gültige HU für das Fahrzeug gemäß EASA ADR.OPS.C.007

- (4) Eine Fahrzeugzulassung wird mit folgenden Informationen erstellt:
- Antragssteller
 - Fahrzeug
 - Gültigkeitsbereich (Vorfeld und Rollfeld)
 - Gültigkeitsdauer (Art der Plakette)
 - Fahrzeugkennzeichen
 - Zulassungsnummer (Plakettennummer)
 - Fahrzeughalter
 - Eventuelle Auflagen
- (5) Die Fahrzeugzulassung (selbstklebende Plakette) ist von außen gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen.
- (6) Die Fahrzeugzulassung kann bei nicht Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen widerrufen werden. Der Flughafenbetreiber ist befähigt Fahrzeuge auf ihre Fahrzeugzulassung sowie Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen.
- (7) Die Fahrzeugzulassung für das Rollfeld erfordert eine zwingende vorherige Abnahme des Fahrzeugs durch die Fachbereiche EASA Compliance, Safety and Security oder der Verkehrsleitung.
- (8) Fahrzeuge, welche die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen können durch eine Sondergenehmigung der Verkehrsleitung unter Auflagen zugelassen werden.
- (9) Fahrräder, Tretroller und E-Scooter benötigen keine Fahrzeugzulassung, dürfen aber nicht auf dem Rollfeld und Vorfeld betrieben werden (Ausnahme sind Betriebsstraßen auf dem Vorfeld). Besondere Fortbewegungsmittel nach §24 StVO wie z.B. Inlineskates und Skateboards sind nicht zulässig und somit von der Nutzung im Sicherheitsbereich ausgeschlossen.

2.2. Antragsstellung

- (1) Der Antrag für die Ausgabe einer Jahres- oder Dauerplakette ist mit dem maschinell ausgefüllten Formular zum Antrag auf Fahrzeugplakette inklusive Anhänge ausschließlich bei der Ausweisstelle per Mail ausweisstelle@memmingen-airport.com zu stellen.
- (2) Das Antragsverfahren auf Fahrzeugzulassung für den Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen ist kostenpflichtig. Anfallende Kosten können der Endgeldordnung entnommen werden.
- (3) Eine Fahrzeugzulassung für Privatfahrzeuge darf nicht erteilt werden.
- (4) Die Entscheidung zur betrieblichen Notwendigkeit trifft die Ausweisstelle oder die Verkehrsleitung des Flughafens Memmingen. Der Flughafenbetreiber ist dazu verpflichtet die Anzahl der Fahrzeuge im Sicherheitsbereich auf ein betriebliches Minimum zu reduzieren.

2.3. Dauerhafte Fahrzeugzulassung

2.3.1. Jahresplakette

Für Fahrzeuge mit amtlicher Fahrzeugzulassung besteht die Möglichkeit, bei der Ausweisstelle eine Jahresplakette zu beantragen. Die Fahrzeug-Jahresplakette kann von der Flughafen Memmingen GmbH nach Antragsstellung und Genehmigung ausgestellt werden. Die Plakette berechtigt ausschließlich das genannte Fahrzeug innerhalb eines Kalenderjahrs zum Befahren des Sicherheitsbereichs in den Bereichen der Vorfelder und sonstigen Flächen, die nicht Teil des Rollfelds sind. Der Aufenthalt des Fahrzeugs in dem Sicherheitsbereich ist nur für den Zeitraum der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.



2.3.2. Dauerplakette

Für Fahrzeuge ohne amtliche Fahrzeugzulassung besteht die Möglichkeit, bei der Ausweisstelle eine Dauerplakette zu beantragen. Die Fahrzeug-Dauerplakette kann von der Flughafen Memmingen GmbH nach Antragsstellung und Genehmigung ausgestellt werden. Die Dauerplakette berechtigt ausschließlich das genannte Fahrzeug bis inklusive des Jahres 2035 zum Befahren des Sicherheitsbereichs in den Bereichen der Vorfelder und sonstigen Flächen, die nicht Teil des Rollfelds sind.



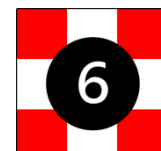
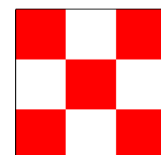
2.4. Temporäre Fahrzeugzulassung (Tagesplakette)

Tagesplaketten müssen bei der Ausweisstelle und Kontrollstellen beantragt werden und können gegen eine Aufwandspauschale ausgegeben werden. Die temporäre Fahrerlaubnis in Form einer Tagesplakette berechtigen das Fahrzeug und den Fahrer zum begleiteten Befahren des Sicherheitsbereichs für die Dauer von einem Tag. Fahrzeuge mit einer temporären Fahrzeugzulassung müssen gemäß den Bestimmungen in Kapitel 3 dauerhaft in dem Sicherheitsbereich durch ein Leitfahrzeug geleitet werden. Fahrzeuge mit einer temporären Fahrzeugzulassung sind von den in Kapitel 2.1 Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen befreit. Für die Ausstellung einer temporären Fahrzeugzulassung muss das Fahrzeug eine und Inspektion auf offensichtliche Schäden und Funktionstüchtigkeit überstehen sowie der Fahrer/Halter die betriebliche Notwendigkeit begründen.

Temporäre Fahrerlaubnis Für den Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen Für Fahrzeug und Fahrer		Memmingen Airport 12 Flughafen Memmingen GmbH Am Flughafen 33 D-87766 Memmingerberg Tel.: +49 (0)8331/984200-0
Gültig am	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fahrzeug	<input type="text"/> <small>Kennzeichen</small>	<input type="text"/> <small>Begründung betriebliche Notwendigkeit</small>
Fahrer	<input type="text"/> <small>Vorname, Nachname</small>	<input type="text"/> <small>Ausweisnummer</small>
Begleitung	<input type="text"/> <small>Plakettenummer des Leitfahrzeugs</small>	<input type="text"/> <small>Begleitperson / Fahrer des Leitfahrzeugs</small>
<small>Fahrzeug muss im Sicherheitsbereich dauerhaft von einem Leitfahrzeug geführt werden</small>		
Ausgegeben durch	Datum	Unterschrift

2.5. Fahrzeugzulassung für das Rollfeld

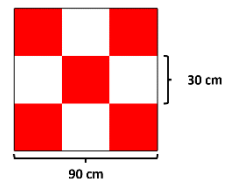
Fahrzeuge, welche für den Betrieb auf dem Rollfeld zugelassen sind, erhalten eine Zusatzplakette welche direkt neben der Fahrzeugplakette anzubringen ist. Ausschließlich Fahrzeuge mit der Zusatzplakette Rollfeld sind für den eigenständigen Betrieb auf dem Rollfeld berechtigt. Diese Fahrzeuge müssen bei Antragsstellung und während dem Betrieb auf dem Rollfeld die in 2.6 genannten Voraussetzungen für die Fahrzeugzulassung Rollfeld erfüllen. Die Zusatzplakette ist nur in Kombination mit einer gültigen Fahrzeugplakette für dasselbe Fahrzeug gültig. Fahrzeuge mit der Auflage das Rollfeld nur im Bereich der Strecke 6 befahren zu dürfen, werden mit einer gesonderten Plakette gekennzeichnet.



2.6. Voraussetzungen für die Fahrzeugzulassung Rollfeld

2.6.1. Fahrzeugmarkierungen

- (1) Fahrzeuge, welche sich auf dem Rollfeld bewegen, müssen im Allgemeinen in einer auffälligen Farbe lackiert sein und folgende Markierungsvoraussetzungen erfüllen:
 - a) Einsatzfahrzeuge müssen rot lackiert sein
 - b) Follow-Me Fahrzeuge müssen in einem gelb-schwarzen Schachbrettmuster lackiert sein (RAL1023 und RAL9017)
 - c) Alle anderen Fahrzeuge müssen gelb lackiert sein (RAL1023)
- (2) Sollte ein Fahrzeug diese Voraussetzungen nicht erfüllen, muss dieses eine Kennzeichnung auf allen Seiten und auf dem Dach des Fahrzeugs gut sichtbar entweder permanent (foliert) oder abnehmbar (magnetisch) anbringen. Diese Kennzeichnung muss alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Rot-weißes Schachbrettmuster (RAL3020 und RAL9016)
 - b) Mindestens 90cm x 90cm groß
 - c) Mindestseitenlänge der musterbildenden Quadrate ist 30cm
- (3) Alternativ kann auch eine Fahne, welche diese Voraussetzungen erfüllt, angebracht werden, solange diese nicht die Fahrzeughöhe erhöht. Fahrzeugführer sind für eine sichere Befestigung der Kennzeichnungen verantwortlich.
- (4) Das Funkrufzeichen sollte gut sichtbar auf beiden Seiten sowie auf dem Dach des Fahrzeugs markiert sein.



2.6.2. Fahrzeugbeleuchtung

- (1) Fahrzeuge, welche sich auf Flugbetriebsflächen bewegen, müssen zu jeder Zeit die Rundumkennleuchte eingeschaltet haben. Zusätzlich muss diese Rundumkennleuchte die technischen Daten nach CS ADR-DSN und folgende Voraussetzungen nach AMC1 ADR.OPS.B.080(a) erfüllen:
 - a) Blau blinkendes Niederleistung Hindernisfeuer Typ C für Einsatzfahrzeuge
 - b) Gelb blinkendes Niederleistung Hindernisfeuer Typ C für alle anderen Fahrzeuge
 - c) Gelb blinkendes Niederleistung Hindernisfeuer Typ D für Follow-Me Fahrzeuge

2.6.3. Fahrzeug

- (1) Fahrzeuge müssen in technisch einwandfreiem und betriebssicherem Zustand sein. Halter und Fahrer sind für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges verantwortlich. Von dem Fahrzeug darf keine FOD-Gefahr ausgehen.
- (2) Tankwägen dürfen auf der Start- und Landebahn während den Flugbetriebszeiten nicht betrieben werden.

2.6.4. Funkkommunikation

- (1) Das Fahrzeug muss mit einem fest verbauten Funkgerät zur Zwei-Wege-Kommunikation auf dem Funkkanal für Bodenverkehr Tower/KFZ des Flughafens Memmingen ausgestattet sein. Die Nutzung von Handfunkgeräten in Fahrzeugen zur Kommunikation auf dem Rollfeld ist nicht gestattet.
- (2) Funkgeräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie den geltenden ISO, EU oder DIN-Normen entsprechen, ein deutsches, bundespostamtliches Prüfzertifikat haben und die Frequenz vom Flughafenbetreiber auf dem Flughafengelände freigegeben ist. Die Benutzung eines solchen Geräts wird zugewiesen und darf nicht zwecks- oder betriebsfremd genutzt werden.
- (3) Dem Fahrzeug wird von dem Flughafenbetreiber ein verbindliches Funkrufzeichen zugewiesen. Dieses Funkrufzeichen muss für den Fahrer gut sicht- und lesbar in der Fahrerkabine angebracht werden. Das Funkrufzeichen soll gut sichtbar auf beiden Seiten des Fahrzeugs markiert sein.

2.6.5. Flughafenkarte

- (1) Das Fahrzeug muss mit einer aktuellen Flughafenkarte, in welcher die definierten Strecken eingezeichnet sind, ausgestattet sein. Die Ausgabe einer aktuellen Flughafenkarte kann bei der Ausweisstelle erfragt werden. Als aktuelle Flughafenkarte gelten die im Anhang 3 gelisteten Karten.

2.7. Versicherungsschutz

Das Befahren durch betriebseigene und betriebsfremde Fahrzeuge ist genehmigungspflichtig, ein ausreichender Versicherungsschutz muss gewährleistet sein. Fahrzeuge benötigen eine KFZ-Haftpflichtversicherung oder eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 15 Millionen Euro für Personenschäden und mindestens 100 Millionen Euro für Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis. Der Versicherungsschutz muss ausdrücklich den Sicherheitsbereich und die Flugbetriebsflächen des Flughafens Memmingen miteinbeziehen. Bei grob fahrlässigem Verhalten kann unter Umständen eine persönliche Haftung entstehen, wobei der Versicherungsschutz erlischt.

3. Leitvorgang für Fahrzeuge

- (1) Für Fahrzeuge ohne Zulassung für das Rollfeld, Fahrzeuge mit temporärer Fahrzeugzulassung (Tagesplakette) oder Personen mit temporärer Fahrberechtigung besteht die Möglichkeit des Betriebs dieses Fahrzeugs durch einen Leitvorgang.
- (2) Der Leitvorgang darf nur mit einem Leitfahrzeug der Flughafen Memmingen GmbH durchgeführt werden. Der Begriff „Leitfahrzeug“ beinhaltet den Fahrer des Leitfahrzeugs.
- (3) Das Leitfahrzeug sowie der Fahrer des Leitfahrzeugs müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - Bei einem Leitvorgang auf dem Vorfeld oder sonstigen Bereich, welche nicht das Rollfeld sind, benötigt das Leitfahrzeug eine Zulassung für das Vorfeld sowie der Fahrer des Leitfahrzeugs eine Fahrberechtigung Vorfeld und eine Begleitberechtigung.
 - Bei einem Leitvorgang auf dem Rollfeld benötigt das Leitfahrzeug eine Zulassung für das Rollfeld sowie der Fahrer des Leitfahrzeugs eine Zusatzfahrberechtigung Rollfeld und eine Begleitberechtigung.
- (4) Der Leitvorgang ist mit einem zugewiesenen Leitfahrzeug und einem oder mehreren geleiteten Fahrzeugen möglich. Die Kommunikation zwischen den Fahrzeugen muss vor dem Leitvorgang definiert werden. Während des Leitvorgangs muss das oder die geleiteten Fahrzeuge die Anweisungen des Leitfahrzeugs befolgen. Der Fahrer des Leitfahrzeugs ist für den Leitvorgang und geleiteten Fahrzeuge sowie die Einhaltung der VZO verantwortlich.
- (5) Der Leitvorgang von Fahrzeugen auf dem Rollfeld ist nicht gestattet, solange die Low Visibility Procedures in Betrieb sind.
- (6) Bei einem Leitvorgang mit einem oder mehreren geleiteten Fahrzeugen (Kolone) auf dem Rollfeld benötigt nur das Leitfahrzeug eine Sprechverbindung zu der Flugplatzkontrollstelle.
- (7) Fahrzeuge mit einer temporären Fahrerlaubnis (Tagesplakette) für den Sicherheitsbereich des Flughafen Memmingen müssen im Sicherheitsbereich dauerhaft durch ein Leitfahrzeug, welches die Anforderungen in Absatz 3 erfüllt, geleitet werden.
- (8) Fahrzeuge ohne Zusatzplakette Rollfeld können auf dem Rollfeld betrieben werden, müssen dabei allerdings dauerhaft durch ein Leitfahrzeug, welches die Anforderungen in Absatz 3 erfüllt, geleitet werden.
- (9) Fahrzeuge mit einem Fahrer mit temporärer Fahrberechtigung können durch diesen betrieben werden, müssen dabei allerdings dauerhaft durch ein Leitfahrzeug, welches die Anforderungen in Absatz 3 erfüllt, geleitet werden.
- (10) Eine Lotseneinheit, bestehend aus einem Leitfahrzeug und einem oder mehreren geleiteten Fahrzeugen (Kolone, z.B. Winterdienst), darf nicht durchfahren oder unterbrochen werden.

C Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung

1. Ziel und Zweck

- (1) Gemäß §45 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat der Flughafenunternehmer den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben und für Verkehrssicherheit Sorge zu tragen. Der FMM als Betreiber des Flughafens Memmingen ist somit für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, unterbunden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Ordnung des Verkehrs wird durch die Verkehrs- und Zulassungsordnung geregelt. Der Maßnahmenkatalog unterstützt die Einhaltung der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) sowie der Verkehrs- und Zulassungsordnung im Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen.
- (2) Zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung ist es erforderlich, den Personen- und Fahrzeugverkehr zu überwachen. Die Überwachung obliegt den kontrollberechtigten Personen. Auffälligkeiten können von jeder Person dem Safety Office gemeldet werden.
- (3) Um Verstößen gegen die Verkehrs- und Zulassungsordnung vorzubeugen, wird am Flughafen Memmingen, ähnlich dem Maßnahmenkatalog der StVO, ein Punktesystem zur Ahndung von Verstößen eingesetzt.
- (4) Der Maßnahmenkatalog gewährleistet eine standardisierte Verfahrensweise bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Zulassungsordnung im Sicherheitsbereich des Flughafens. Die Sicherheitskultur des Flughafens Memmingen basiert auf der sogenannten „Just Culture“ welche das Melden von Fehlern, Vorfällen und Sicherheitsbedenken fördert und Fehler nicht sanktioniert. Die „Just Culture“ unterscheidet jedoch klar zwischen Fehler und Verstößen. Ziel des Maßnahmenkatalogs ist es die „Just Culture“ zu wahren und das Sicherheitsbewusstsein der Personen zu fördern.
- (5) Der Maßnahmenkatalog informiert über Sanktionen, Punkte und beteiligte Personenkreise sowie die erforderliche Dokumentation. Der Maßnahmenkatalog wurde so entworfen, dass bei einmaligen Verstößen das Sicherheitsbewusstsein des Verursachers durch Selbstreflexion und Belehrung gefördert wird und erst mehrmalige oder schwerwiegende Verstöße erhebliche Sanktionen (z.B. Entzug Fahrberechtigung) mit sich ziehen.

2. Überwachung der Verkehrs- und Zulassungsordnung

2.1. Allgemeine Überwachung

- (1) Für die Überwachung der Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung sowie weiterer Sicherheitsbestimmungen im Sicherheitsbereich sind kontrollberechtigte Personen zuständig.
- (2) Kontrollberechtigte Personen sind befugt Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.
- (3) Anweisungen des oben genannten Personenkreises sowie von Personen mit hoheitsrechtlichem Auftrag, soweit diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit handeln, ist Folge zu leisten.
- (4) Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, Verstöße gegen die Verkehrs- und Zulassungsordnung im Safety Office anzuzeigen.
- (5) In angemessenen Fällen ist es dem oben genannten Personenkreis erlaubt, Personen die Fahrberechtigung für den Sicherheitsbereich und/oder die Fahrzeugzulassung für den Betrieb im Sicherheitsbereich zu entziehen. Der Vorfall ist dem Safety Office zu melden, welche im Rahmen von Untersuchungen zusammen mit der Verkehrsleitung die Fahrberechtigung/Fahrzeugzulassung wiedererteilen kann oder im Umfang des Maßnahmenkatalogs entsprechende Maßnahmen verhängen kann.

2.2. Geschwindigkeitskontrolle

- (1) Zur Einhaltung der Verkehrs- und Zulassungsordnung werden Geschwindigkeitsmessungen mittels Geschwindigkeitsmessungsgeräten oder Augenmaß durchgeführt.
- (2) Geschwindigkeitsüberschreitungen werden mit den im Maßnahmenkatalog beschriebenen Maßnahmen sanktioniert. Von der gemessenen Geschwindigkeit wird eine Toleranz von 5 km/h abgezogen.
- (3) Beobachtete Geschwindigkeitsüberschreitungen von kontrollberechtigten Personen durch Augenmaß sind im Sinne der Einhaltung der Verkehrsordnung als Beweis gültig. Geschwindigkeitsverstöße belegt durch Augenmaß können nur durch die Maßnahme „Geschwindigkeitsüberschreitung bis zu 10 km/h“ sanktioniert werden.
- (4) Die folgende Tabelle dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Geschwindigkeitsmessung und mögliche Maßnahmen bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Die Tabelle basiert auf einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, in Bereichen von Schrittgeschwindigkeit muss von den Werten 13 km/h abgezogen werden.

Gemessene Geschwindigkeit	Geschwindigkeit nach Abzug der Toleranz	Sanktion nach Maßnahmenkatalog
26 km/h bis 35 km/h	21 km/h bis 30 km/h	Geschwindigkeitsüberschreitung mit bis zu 10 km/h
36 km/h bis 45 km/h	31 km/h bis 40 km/h	Geschwindigkeitsüberschreitung mit bis zu 20 km/h
46 km/h bis 55 km/h	41 km/h bis 50 km/h	Geschwindigkeitsüberschreitung mit bis zu 30 km/h
56 km/h oder mehr	51 km/h oder mehr	Geschwindigkeitsüberschreitung mit mehr als 30 km/h

2.3. Rechte und Pflichten kontrollberechtigter Personen

2.3.1. Rechte

- (1) Kontrollberechtigte Personen sind befugt Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.
- (2) Kontrollberechtigte Personen sind in besonders schweren Fällen befugt Personen den Berechtigungsausweis oder Flughafenausweis zu entziehen und von dem Sicherheitsbereich zu verweisen.
- (3) Kontrollberechtigte Personen sind befugt die Verursacher von Verstößen sowie Beteiligte zu Belehren.
- (4) Kontrollberechtigte Personen sind bei einem begründeten Verdacht dazu berechtigt Atemalkoholkontrollen bei Personen durchzuführen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen zu Verbot von Alkohol in Kapitel 1.1.2 ist die kontrollberechtigte Person befähigt die Person aus dem Sicherheitsbereich zu verweisen oder die Polizei für weitere Maßnahmen hinzuzuziehen.

2.3.2. Pflichten

- (1) Kontrollberechtigte Personen sind dazu verpflichtet beobachtete Verstöße gegen die Verkehrs- und Zulassungsordnung in eControl zu dokumentieren oder direkt dem Safety Office zu melden. Es gilt eine Meldepflicht von Verstößen gegen die VZO für kontrollberechtigte Personen.
- (2) Kontrollberechtigte Personen sind dazu verpflichtet mindestens eine Kontrolle eines Fahrzeugs oder Person pro Woche durchzuführen. Eine übermäßige Anzahl von Kontrollen sollte vermieden werden.

3. Maßnahmen bei Verstößen

3.1. Allgemeines

- (1) Bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Zulassungsordnung ist der FMM befugt, Mitarbeitern und Nichtbetriebsangehörige schriftliche Verwarnungen zu erteilen sowie Sanktionen auszusprechen und gemäß der FBO die Einwilligung zum Betreten und Befahren des Flughafengelände zu widerrufen.
- (2) Kontrollberechtigte Personen sind zur Abwehr von Gefahren oder bei pflichtwidrigem Verhalten (Personen, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung führen kann oder bereits geführt hat) autorisiert die Basis- und Fahrberechtigung einzuziehen oder dem Sicherheitsbereich zu verweisen. Die möglichen Maßnahmen nach der Flughafenbenutzungsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Verstöße werden durch den FMM aufgenommen, gespeichert und der Verkehrsleitung und dem Safety Office uneingeschränkt zugänglich gemacht. Die Verkehrsleitung und/oder das Safety Office kann bei Verstößen Sanktionen gemäß des Maßnahmenkatalogs verhängen und bei schwerwiegenden Verstößen sowie bei Erreichen von 12 Punkten die Basis- und Fahrberechtigung entziehen.
- (4) Bei allen Verstößen sind die Personalien des/der Verursacher(s) festzustellen. Anschließend wird der folgende Maßnahmenkatalog angewandt und mögliche Sanktionen verhängt. Der Verkehrsteilnehmer wird über die getroffenen Maßnahmen in Textform in Kenntnis gesetzt. Eine mündliche Belehrung des Verkehrsteilnehmers wird durch die Safety-Abteilung vorgenommen.
- (5) Wird bei einer Überprüfung von Fahrzeugen festgestellt, dass diese nichtmehr die Zulassungsvoraussetzungen für den Betrieb auf den zugelassenen Bereichen erfüllen, kann der FMM den Betrieb dieser Fahrzeuge im Sicherheitsbereich untersagen.

3.2. Maßnahmenkatalog

- (1) Der Maßnahmenkatalog findet Anwendung auf alle Personen, die sich im Sicherheitsbereich aufhalten, sich dort bewegen und/oder Fahrzeuge führen (ausgenommen Passagiere), aber besonders für Inhaber von Basis- und Fahrberechtigungen.
- (2) Bei einem Vorfall bzw. Verstoß können mehrere Einzelverstöße gegen geltende Rechtsgrundlagen vorliegen. In diesem Fall wird jeder Verstoß geahndet.
- (3) Die Verkehrsleitung sowie das Safety Office sind für die Überwachung und Sicherheit auf den Flugbetriebsflächen und des Sicherheitsbereichs des Flughafens Memmingen verantwortlich. Oben genannter Personenkreis ist berechtigt Personen bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Zulassungsordnung mit Sanktionen zu belegen. Dieser Maßnahmenkatalog dient dazu differenzierte, verhältnismäßige Sanktionen mittels eines standardisierten Verfahrens zu verhängen. Der Maßnahmenkatalog gibt Auskunft über Verstoßstatbestand, Rechtsgrundlage, Punktbewertung sowie Dokumentation.

(4) Rechtsgrundlage des Maßnahmenkatalogs:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
- Verkehrs- und Zulassungsordnung für den Sicherheitsbereich des Flughafens Memmingen
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Flugplatzhandbuch
- Brandschutzordnung
- Vorschriften der Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaften)

(5) Maßnahmenkatalog

Verstoß gegen die Grundregeln		
Einzelverstoß	Grundlage	Punkte
Nutzung von elektronischen Geräten während dem Führen von Fahrzeugen	Teil A 1.1.1(13)	2
Missachtung des Rauchverbots	Teil A 1.1.1(16)	2
Missachtung des Rauchverbots auf Rollfeld oder Vorfeld	Teil A 1.1.1(16)	6
Missachtung des Überholverbots	Teil A 1.1.1(18)	2
Missachtung der Tragepflicht von Warnkleidung	Teil A 1.1.1(17) Teil A 1.7(3) Teil A 1.6.1(7)	1
Betreten des Sicherheitsbereichs unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln	Teil A 1.1.2(1)	6
Führen von Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln	Teil A 1.1.2(1)	12
Missachtung der Vorfahrt anderer Verkehrsteilnehmer	Teil A 1.1.2(2)	2
Missachtung der Vorfahrt anderer Verkehrsteilnehmer mit Gefährdung	Teil A 1.1.2(2)	4
Missachtung der Vorfahrt von Luftfahrzeugen	Teil A 1.1.2(2)	6
Missachtung der Vorfahrt von Luftfahrzeug mit Rollbehinderung	Teil A 1.1.2(2)	12
Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um bis zu 10 km/h (mit Toleranzabzug)	Teil A 1.3(1)	1
Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um bis zu 20 km/h (mit Toleranzabzug)	Teil A 1.3(1)	4
Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um bis zu 30 km/h (mit Toleranzabzug)	Teil A 1.3(1)	6
Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h (mit Toleranzabzug)	Teil A 1.3(1)	12
Missachtung der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit	Teil A 1.3(4)	2
Missachtung der Sicherheitsabstände/-zone um ein geparktes Luftfahrzeug	Teil A 1.4.1	2
Zustellen von Notausgängen	Teil A 1.4.1(6)	2
Missachtung der Sicherheitsabstände zu laufenden Triebwerken	Teil A 1.4.2	6
Missachtung der Regeln während der Luftfahrzeugbetankung	Teil A 1.4.3	4
Fahrzeug nicht im betriebssicheren Zustand / Nichteinhaltung Fahrzeuganforderungen	Teil A 1.5.1(2)	4
Fahren mit offenen Fahrzeugtüren	Teil A 1.5.1(3)	1
Unverhältnismäßige Fahrzeugnutzung / Verwendungs- und bestimmungszweckwidriger Gebrauch von Fahrzeugen	Teil A 1.5.1(4)	2
Gefährdung von Personen oder Sachen durch Missachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht (z.B. durchfahren von Passagierströmen, Fahrlässigkeit, Gefährliche Fahrweise, Beschädigung von Fahrzeugen oder Gebäuden)	Teil A 1.5.1(5)	4
Fahren ohne Licht / Flasche Nutzung der Lichter und Rundumkennleuchte an einem Fahrzeug	Teil A 1.5.2 Teil A 1.7(3)	2
Halten oder Parken von Fahrzeugen oder GSE im Halte-/Parkverbot oder außerhalb markierter Bereit-/Abstellflächen oder Parkplätze	Teil A 1.5.3 Teil A 1.5.6(4) Teil A 2.2(6)	2

Fortsetzung: Verstoß gegen die Grundregeln		
Einzelverstoß	Grundlage	Punkte
Parken im Fluchtweg oder in Rettungswegen	Teil A 1.4.3(1) Teil A 1.5.3(3)	2
Zurücklassen eines Fahrzeugs in unsicherem Zustand	Teil A 1.5.3(7) Teil A 1.5.3(8)	2
Missachtung der für das Rückwärtsfahren geltenden Regeln (Übermäßiges Rückwärtsfahren oder Rückwärtsfahren ohne Einweiser)	Teil A 1.5.4	2
Unzulässige Personenbeförderung / unsachgemäßer Transport von Ladung / unzureichende Ladungssicherung	Teil A 1.5.5	2
Missachtung Stoppstelle „Stopp bei Rollverkehr“	Teil A 1.5.7(1) Teil A 2.1(3) Teil A 2.2(2)	2
Missachtung der Anschnallpflicht	Teil A 1.5.5(4)	1
Missachtung der Tragepflicht von persönlicher Schutzausrüstung	Teil A 1.6.1(4)	1
Missachtung der Low Visibility Procedures	Teil A 1.9.2	2
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	Teil A 1.10	12
Missachtung von Vorschrifts- oder Verbotsschildern	Teil A 2.1	2
Verunreinigung von Bewegungsflächen, Flughafenanlagen, Verursachung von FOD oder deren Nichtbeseitigung	Teil A 1.8	2
Durchfahren oder Missachten einer Lotseneinheit (Follow Me – LFZ)	Teil A 1.1.2(2) Teil B 3(10)	2
Nicht angepasste Fahrweise bei besonderen Wetter/Sicht- oder Straßenverhältnissen	Teil A 1.9.1(1)	2
Missachtung Meldepflicht von Verstößen bei kontrollberechtigten Personen	Teil C 2.3	1
Verstoß gegen Regelungen der VZO, die nicht explizit im Maßnahmenkatalog aufgeführt wurden	Teil A 1.1.1(3)	1

Verstoß gegen die Verhaltensregeln auf Vorfeld und Rollfeld		
Einzelverstoß	Grundlage	Punkte
Fahren oder Laufen abseits Betriebsstraßen / Befahren oder Betreten von Parkpositionen ohne Abfertigungsgrund	Teil A 1.5.6(2) Teil A 1.5.6(3) Teil A 1.6.1(2)	2
Missachtung Zeichen "Stopp bei Rollverkehr" / Betreten oder Befahren der Parkposition oder Rollbereichsstraßen während dem Einrollen oder Abrollen	Teil A 1.5.7(3) Teil A 1.6.1(6) Teil A 2.1(3) Teil A 2.2(2)	4
Betreten oder Befahren des Rollfelds ohne Freigabe oder nicht Einhalten der Freigabe / Anweisungen	Teil A 1.7(2)	6
Betreten oder Befahren der Start- und Landebahn ohne Freigabe	Teil A 1.7(2)	12
Befahren oder Betreten der Start- und Landebahn ohne betriebliche Notwendigkeit	Teil A 1.7(10)	4
Missachtung der standardisierten Sprechfunkverfahren	Teil A 1.7(11) Teil A 1.7(12)	1

Verstoß gegen die Zulassungsordnung		
Einzelverstoß	Grundlage	Punkte
Missachtung der offenen Ausweistragepflicht / Sichtbarkeit von Fahrzeugplaketten	Teil B 1.1 Teil B 2.1(5)	1
Befahren oder Betreten des Vorfelds ohne oder mit abgelaufener Berechtigung	Teil B 1.3(1) Teil B 1.5(1)	4
Befahren oder Betreten des Rollfelds ohne oder mit abgelaufener Berechtigung	Teil B 1.4(1) Teil B 1.6(1)	6
Nichteinhaltung der Meldepflicht bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis	Teil B 1.2(5)	12
Betrieb von Fahrzeugen ohne oder mit abgelaufener Zulassung oder Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen auf dem Vorfeld	Teil B 2.1(1)	4
Missachtung der Verfahren für den Leitvorgang	Teil B 3	2
Betrieb von Fahrzeugen ohne oder mit abgelaufener Zulassung oder Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen auf dem Rollfeld	Teil A 1.7(1) Teil B 2.5	6

(6) Schwerwiegende Verstöße

Folgende Tatbestände werden als schwerwiegende Verstöße gewertet:

- Befahren der Vorfelder außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen in Verbindung mit der Behinderung oder Gefährdung eines Luftfahrzeuges
- Befahren der Start-/Landebahn ohne Genehmigung der Flugverkehrskontrolle
- Führen von Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln
- Sonstige Verstöße in besonders schwerer Weise oder mit konkreter Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert
- Verlassen einer Unfallstelle ohne Meldung an die Verkehrsleitung (Fahrerflucht)
- Rauchen auf Flugbetriebsflächen

- (7) In Einzelfällen kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch eine geringere Punktezahl, jedoch niemals eine höhere Punktezahl, als im Maßnahmenkatalog vorgesehen verteilt werden. Diese Abweichung ist durch die Verkehrsleitung und das Safety Office zu begründen. Die Meldung eines eigenen Verstoßes (Selbstanzeige) kann unter Umständen eine Milderung der Punktzahl mit sich bringen.
- (8) Dieser Maßnahmenkatalog kann jederzeit geändert und insbesondere auch erweitert werden. Es kommt immer der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltende Punktekatalog zur Anwendung.
- (9) Wird ein Punktestand von **3 Punkten** erreicht ist der Verursacher verpflichtet eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen. In dieser wird erwartet, dass der Verursacher erörtert welche Gefahren durch sein Handeln entstanden sind oder entstehen können. Diese Erörterung ist per Mail an safety@memmingen-airport.com innerhalb von 7 Tagen nach in Kenntnissetzung des Verursachers durch diesen abzugeben. Kommt der Verursacher dieser Pflicht ohne nachträgliche Angabe eines glaubhaften Versäumnisgrunds nicht nach, kann die Basis- und Fahrberechtigung entzogen werden. Zusätzlich kann der Verursacher in das Safety Office geladen werden, um den Verstoß aufzuarbeiten und das Sicherheitsbewusstsein zu fördern.
- (10) Wird ein Punktestand von **6 Punkten** erreicht ist der Verursacher verpflichtet die unter 3.2 (9) beschriebene Maßnahme zu erfüllen. Zusätzlich wird ein persönliches Gespräch mit dem Safety Office und dem Vorgesetzten angesetzt, um die Situation zu klären.
- (11) Wird ein Punktestand von **10 Punkten** erreicht werden die unter 3.2. (10) genannten Maßnahmen verhängt. Zusätzlich ist der Verursacher verpflichtet an dem nächstmöglichen Termin, jedoch mindestens innerhalb von 30 Tagen, der betreffenden Schulung zur Erlangung einer Berechtigung teilzunehmen (kostenfrei). Wird diese Frist ohne nachträgliche Angabe eines glaubhaften Versäumnisgrunds nicht eingehalten, wird die betreffende Berechtigung eingezogen und muss neu beantragt werden.

- (12) Wird ein Punktestand von **12 Punkten** erreicht werden die unter 3.2 (10) genannten Maßnahmen verhängt. Zusätzlich werden die betreffenden Basis- und Fahrberechtigungen entzogen. Die betreffende Basis- und Fahrberechtigungen kann nur durch eine erneute erfolgreiche Teilnahme der betreffenden entgeltpflichtigen Schulung erlangt werden. Die urteilssprechende Instanz kann nach dem Datum des Entzugs der Berechtigung eine Sperrfrist von bis zu 50 Tagen für die Teilnahme an der betreffenden Schulung verhängen. Nach Ablauf dieser Sperrfrist ist eine erneute Teilnahme an der Schulung möglich.
- (13) Bei schwerwiegenden Verstößen unter 3.2 (6) oder Verstöße, die auf besonders schwerwiegende Weise ausgeführt wurden und aus ihnen eine konkrete Gefährdung wichtiger Rechtsgüter, insbesondere des Flugverkehrs resultierte (Sofortmaßnahmen) werden die Basis- und Fahrberechtigungen mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit entzogen.
- (14) Der Maßnahmenkatalog schließt andere Sanktionen, im Besonderen disziplinarische Konsequenzen des Arbeitgebers, nicht aus.
- (15) Bei häufiger Wiederholung des gleichen Tatbestands oder erneutem Erreichen eines Punktestands von 12 Punkten kann die Fahrberechtigung dauerhaft entzogen werden und nicht erneut erlangt werden.

4. Sammlungen der Daten

- (1) Die Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten zu Verstößen und dem Punktestand wird in elektronischer Form durch das Safety Office verwaltet. Die Daten sind zweckbestimmt und werden nur zur Überwachung der Betriebssicherheit sowie einer statistischen Betrachtung dieser genutzt. Nur das Safety Office besitzt Zugriff auf diese Daten. Die Datenverarbeitung und -speicherung erfolgt gemäß den Vorschriften des europäischen und nationalen Datenschutzrechts.
- (2) Eine Person wird erst bei einem Verstoß in das Register aufgenommen und sind zuvor darin nicht zu finden. Drei Jahre nach dem letzten Eintrag werden alle Verkehrsverstoßeinträge gelöscht.
- (3) Jede Person hat das Recht auf eine Auskunft über die zur eigenen Person gesammelten Daten in dem Register: den persönlichen Punktestand sowie Daten zu den begangenen Verstößen. Eine Anfrage auf Einsicht ist schriftlich per Mail an safety@memmingen-airport.com zu stellen.
- (4) Der Punktestand und die Sanktionen sind persönlich an den Inhaber von Basis- und Fahrberechtigungen gebunden und bleiben auch bei Wechsel in andere Unternehmen gültig.

5. Saldoreduktion

- (1) Jeder Verstoß wird grundsätzlich nach 24 Monaten gelöscht und der Punktestand entsprechend reduziert.
- (2) Nach Ablauf eines temporären Fahrverbots oder Entzug der Berechtigung sowie nach der Ausstellung einer neuen Fahrberechtigung nach dauerhaftem Entzug wird der Punktestand der Person auf 0 Punkte zurückgesetzt.

6. Einspruchsrecht und Einspruchsgremium

- (1) Gegen erfasste Verstöße und deren Punktevergabe kann die betroffene Person schriftlich und mit entsprechender Begründung innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen, elektronischen Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist per Mail an safety@memmingen-airport.com zu senden. Ohne nachträgliche Angabe eines glaubhaften Versäumnisgrunds erlischt nach einem Monat das Recht auf Einspruch.
- (2) Das Einspruchsgremium, bestehend aus mindestens einer repräsentativen Person der Bereiche SE, VL, EASA und Betriebsrat berät sich zu dem Verstoß und stimmt über Sanktionen ab. Sollte sich durch die Abstimmung keine Mehrheit ergeben, zählt die Stimme des Vorsitzenden (VL) doppelt. Das Urteil des Einspruchsgremium ist bindend und es besteht kein weiteres Einspruchsrecht, das Urteil wird an die betroffene Person schriftlich kommuniziert.

D Safety Management System (SMS)

1. Definition

Der Flughafenbetreiber ist gemäß ADR.OR.C.005 für den sicheren Betrieb auf dem Flughafen verantwortlich. Aufgrund dessen wurde eine unternehmensübergreifendes Safety Management System (SMS) durch den FMM eingerichtet, welches zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachwerten im Bezug mit dem Flugbetrieb dient. Ziel eines SMS ist es Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit Tätigkeiten an Luftfahrzeugen zu entdecken und zu reduzieren.

Das zentrale Element des SMS ist Förderung einer offenen und transparenten Sicherheitskultur, einer sog. „Just Culture“ – aus Fehlern lernen. Alle Mitarbeiter sind über das Sicherheitsmanagementsystem informiert, das Sicherheitsbewusstsein aller Beschäftigten am Flughafen Memmingen wird stets geschärft. Zur Schaffung der transparenten Sicherheitskultur steht ein freiwilliges Meldesystem bereit. Hier können alle Flughafennutzer beobachtete Vorkommnisse, Gefahrenquellen oder Sicherheitsbedenken – wenn gewünscht auch anonym - melden. Es wird sichergestellt, dass keine Sanktionen gegen Mitarbeiter und Dienstleister ausgesprochen werden, die über das Meldesystem oder auch persönlich Sicherheitsbedenken / Sicherheitshinweise einreichen. Ausnahmen hiervon können bei strafrechtlich relevantem Handeln, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen zusätzlich werden Verstöße gegen die Verkehrs- und Zulassungsordnung im Rahmen des Maßnahmenkatalogs sanktioniert.

Erkenntnisse aus Unfällen und Zwischenfällen werden genutzt, um Gefahren zu identifizieren, das Risiko zu bewerten und als Folge das Risiko auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das SMS dient zur Einhaltung der einschlägigen relevanten gesetzlichen Vorschriften und bedarf einer stetigen Weiterentwicklung des SMS. Der SMS – Kreislauf sowie die Meldewege werden gelebt: Dokumentation/Meldung – Ursache und Risikobewertung – Maßnahmen – Einhaltung und Überwachung der Maßnahmen – Bewertung der Maßnahme. Das SMS ist durch vier zentrale Module aufgebaut: Sicherheitsgrundsätze, Überwachung, Risikomanagement und Sicherheitsförderung.

Personen, die an dem Flughafen beschäftigt sind oder Vorfelder betreten müssen, erlangen durch die SMS Basisschulung Verständnis zu den Grundsätzen des Safety Management Systems sowie allgemeine Sicherheitsbestimmungen und Meldewege am Flughafen Memmingen. Für diese Personen ist die Teilnahme an der SMS-Basisschulung verpflichtend, um Tätigkeiten im Sicherheitsbereich oder um das Vorfeld eigenständig betreten zu können.

2. Beteiligte

Alle am Flughafen Memmingen tätigen Personen, Unternehmen und Behörden sind verpflichtet, sich am Safety Management System zu beteiligen. Dies umfasst sowohl die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften als auch die Beteiligung am SMS-Meldewesen sowie weitere Maßnahmen auf Aufforderung des Flughafenbetreibers (z.B. Beteiligung in Safety Committees).

3. Meldewege

Ereignisse, Unfälle, (schwere) Störungen mit Luftfahrzeugen, Vorfälle im Bodenverkehr oder Vorfälle welche Leib und Leben gefährden oder gefährden könnten, mit unmittelbarem Handlungsbedarf, müssen schnellstmöglich der Flughafeneinsatzzentrale (FEZ) per Telefon +49 8331 9725-**600** oder per Funk gemeldet werden. Nach Beendigung der Gegenmaßnahmen muss der Vorfall zusätzlich mit dem entsprechenden Meldeformular in eControl durch den Erstmelder dokumentiert werden. Die Meldung von Ereignissen an die FEZ, welche die betriebliche Sicherheit gefährden oder gefährden könnten, ist gesetzlich verpflichtend. Beispiele von zur Meldung verpflichtender Vorfälle sind:

- Verletzung von Personen in einem Luftfahrzeug oder durch ein Luftfahrzeug
- Beschädigungen von Luftfahrzeugen oder Fahrzeug durch Luftfahrzeuge
- Verkehrsunfälle
- Rollbehinderungen von Luftfahrzeugen
- Fremdkörper (FOD) auf dem Rollfeld
- Betriebsflüssigkeiten auf den Flugbetriebsflächen
- Personen- oder Sachschäden mit erheblichen Folgen

Auffälligkeiten, Ereignisse oder Vorfälle ohne unmittelbaren Handlungsbedarf müssen mit einem entsprechenden Formular in eControl dokumentiert werden.

Sicherheitshinweise und Sicherheitsbedenken ohne unmittelbaren Handlungsbedarf können der Safety Abteilung über mehrere Kommunikationskanäle gemeldet werden:

- Per Telefon: +49 8331 9725-**150** (Safety-Hotline)
- Per Mail: safety@memmingen-airport.com
- Per Post an: SMS-Beauftragter, Am Flughafen 35, 87766 Memmingerberg
- Persönlich: Beim SMS-Beauftragten oder dem Safety Office in Raum 111 in Gebäude 35
- Per eControl: Safety-Hinweis Formular

4. Auskunftspflicht

Die Verantwortlichen des Safety Management Systems des Flughafens Memmingen können im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit Auskünfte über sicherheitsrelevante Vorkommnisse und Maßnahmen von den Verantwortlichen der ansässigen Unternehmen einfordern. Zudem ist es dem Safety Management uneingeschränkt vorbehalten, im Rahmen von angekündigten Safety Audits Einsicht in Unterlagen zu nehmen, welche die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen, Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien des FMM belegen.

E Anhänge

1. Grundsätze der Funkkommunikation

Die Anmeldung für das Betreten oder Befahren des Rollfeldes erfolgt auf dem Tower-Kanal mit der Betätigung der Tower-Ruftaste, was ein akustisches Signal sowie das Anzeigen des Rufzeichens bei Fahrzeugen im Tower auslöst. Nach der einmaligen Betätigung der Ruftaste ist abzuwarten bis sich der Tower meldet, je nach der aktuellen Situation kann dies ein paar Minuten dauern. Die Priorität des Towers ist der Flugverkehr und nicht der Bodenverkehr. Während der Funkkommunikation mit dem Tower ist eine ständige Hörbereitschaft zu halten.

Dem Tower ist kurz und präzise das eigene Rufzeichen, der derzeitige Standort und das beabsichtigte Ziel der Fahrt zu nennen. Der Tower gibt die Strecke zum Ziel vor.

Die Freigabe des Towers muss vollständig zurückgelesen werden. Erst nach der Freigabe durch den Tower darf das Rollfeld und die Strecke befahren werden. Die Freigabe ist genau einzuhalten. Das Verlassen der Piste ist immer zu melden. Nach dem Verlassen des Rollfelds hat der Verkehrsteilnehmer den Tower unverzüglich zu informieren, außer der Tower verzichtet explizit auf diese Nachricht mit der Anweisung OHNE (ABMELDUNG) in der Freigabe.

Bei Ausfall oder Störung der Funkverbindung ist das Rollfeld unverzüglich zu räumen und auf die Lichtsignale des Towers zu achten. Anschließend ist der Tower auf geeignete Weise (z.B. Telefon) darüber zu informieren.

Bei der Funkkommunikation mit dem Tower ist eine festgelegte Reihenfolge einzuhalten:

Fahrer	<i>* Drücken der Ruftaste *</i>
Tower	Rufzeichen, Turm hört.
Fahrer	Eigenes Rufzeichen Aktueller Standort Ziel
Tower	Weg zum Ziel
Fahrer	Wörtliche Wiederholung der Freigabe
Fahrer	Meldung Piste verlassen
Tower	Turm bestätigt
Fahrer	Meldung Rollfeld verlassen
Tower	Turm bestätigt

Beispielsituation: Fahrzeug 1/6 befindet sich auf dem Vorfeld 1 und möchte zum Vorfeld 3:

Fahrer	<i>* Drücken der Ruftaste und Hörbereitschaft halten *</i>
Tower	1/6, Turm hört.
Fahrer	1/6, Position Vorfeld 1 zum Vorfeld 3
Tower	1/6 Fahren sie zum Vorfeld 3 über Strecke 1 Piste kreuzen genehmigt
Fahrer	1/6 Fahre zum Vorfeld 3 über Strecke 1 Piste kreuzen genehmigt
Fahrer	<i>* nach Überfahren Rollhalt und Verlassen der Piste *</i> 1/6 Piste verlassen
Tower	1/6 Verstanden
Fahrer	<i>* nach Überfahren rote Linie und Verlassen Rollfeld *</i> 1/6 Rollfeld verlassen
Tower	1/6 Verstanden

Lichtzeichen vom Turm bei Funkausfall



Rotes Blinklicht

Piste oder Rollbahn sofort frei machen, Rollfeld verlassen und Sicherheitsabstand halten.



Rotes Dauerlicht

Position halten und weitere Anweisungen abwarten.



Grünes Blinklicht

Weiterfahrt nach Freigabe genehmigt.



Weißes Blinklicht

Sofort zum Ausgangspunkt zurückkehren.



Ein-/Ausschalten der Pistenbeleuchtung

Piste sofort verlassen und Sicherheitsabstand herstellen.

2. Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen



Aufmerksamkeit (Kontaktaufnahme)

- Arm über den Kopf
- Handflächen nach vorne



Okay (Vorgang abgeschlossen)

- Arm über den Kopf
- Daumen nach oben



Auf den Einweiser zufahren

- Arme in Schulterhöhe
- Handflächen zum Körper
- Wiederholtes Heranwinken



Vom Einweiser entfernen

- Arme in Schulterhöhe
- Handflächen zum Fahrzeug
- Wiederholtes Wegwinken



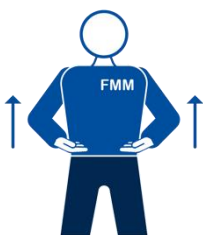
Nach rechts (aus Einweisersicht)

- Rechter Arm nach rechts ausstrecken
- Linker Arm wiederholtes Winken nach rechts



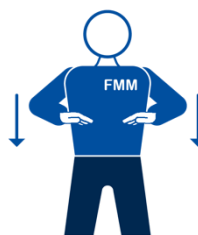
Nach links (aus Einweisersicht)

- Linker Arm nach links ausstrecken
- Rechter Arm wiederholtes Winken nach links



Anheben

- Hände vor den Körper
- Handflächen nach oben
- Wiederholte Aufwärtsbewegung der Hände



Absenken

- Hände vor den Körper
- Handflächen nach unten
- Wiederholte Abwärtsbewegung der Hände



Abstand Anzeigen

- Hände vor den Körper
- Handflächen parallel
- Dem Abstand entsprechend zusammenführen

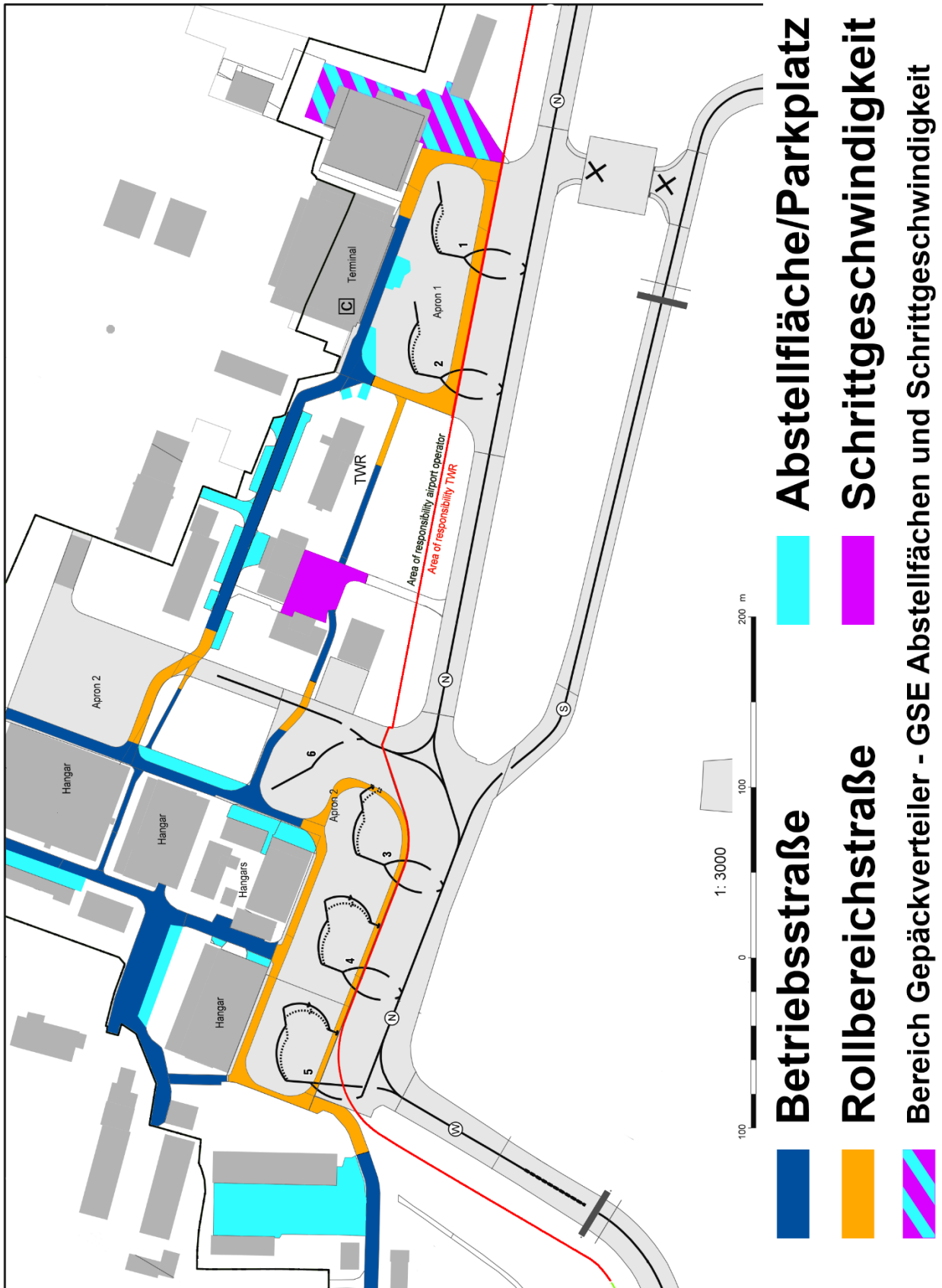


Stopp

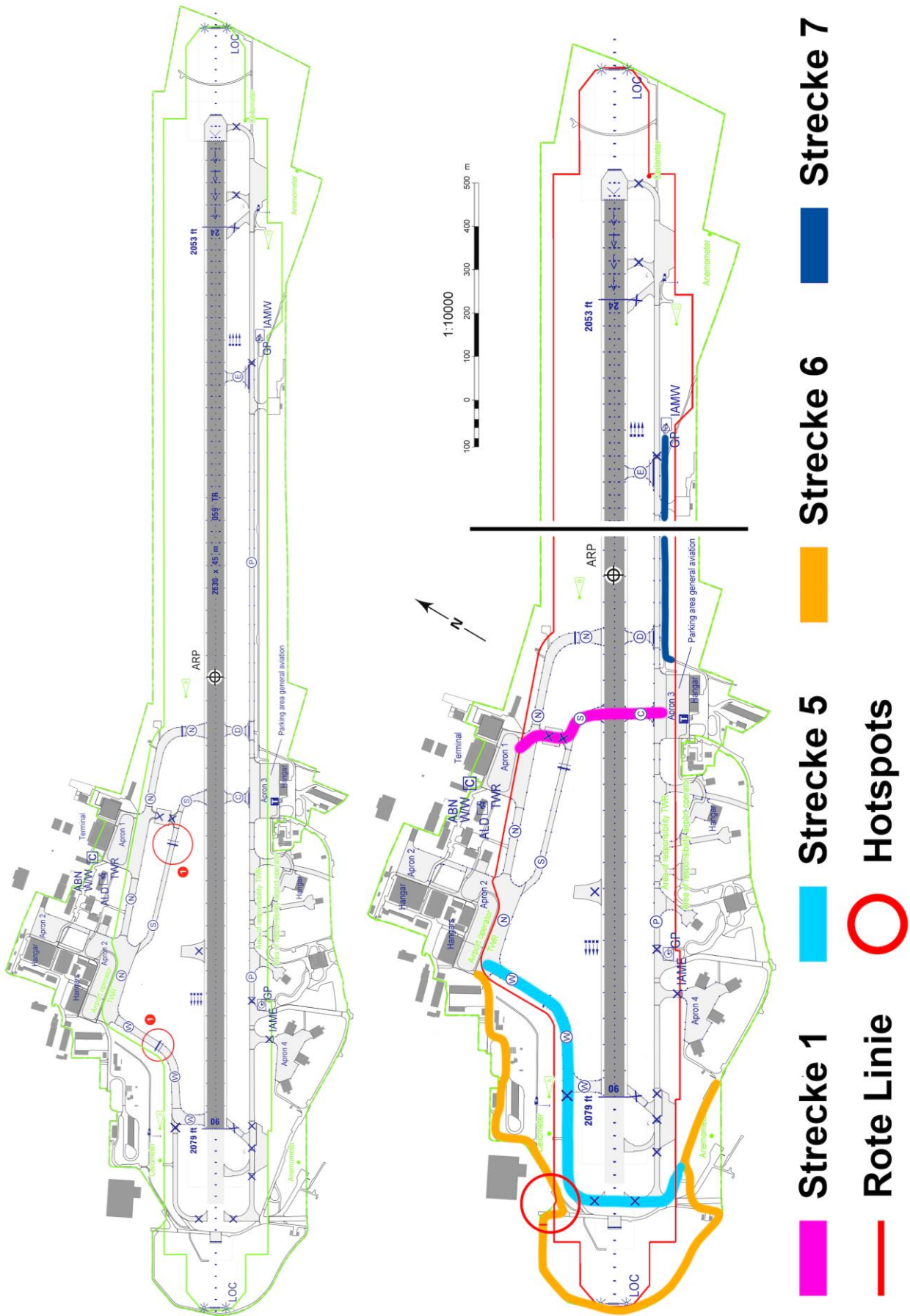
- Arme über dem Kopf kreuzen
- Geschlossene Fäuste

3. Flughafenkarte

3.1. Übersichtskarte Nordbereich



3.2. ICAO-Flughafenkarte und Flughafenkarte mit Strecken



Strecke 7

Strecke 6

Strecke 5

Strecke 1

Hotspots

Rote Linie



Memmingen
Airport

Herausgeber

Flughafen Memmingen GmbH

Am Flughafen 35

87766 Memmingerberg

memmingen-airport.de

1. Auflage

Stand: 01. April 2024